Die

Berg-Gerichtsbarkeit

auf

Grund der Gesetze und Einrichtungen

der im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie

von

Oberbergrath Dr. Franz Schneider,

Vorstand der Staatsprüfungs-Commission rechtshistorischer Abtheilung, emerit. Professor Dekan und Rektor an der Prager Universität.

Prag 1872.

J. G. Calve'sche k. k. Univ.-Buchhandlung.

(Ottomar Beyer.)

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Vorwort.

Die Lehre von der Berggerichtsbarkeit hat seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe meines Lehrbuches des Bergrechtes, Prag 1848, wo ich sie als Anhang behandelte, keine neue Bearbeitung gefunden.

In den beiden nachfolgenden Auflagen dieses Werkes, Prag 1867 und 1870, habe ich hauptsächlich aus dem Grunde davon Umgang genommen, weil eine Reform des gerichtlichen Verfahrens überhaupt von Seite der Gesetzgebung in nahe Aussicht gestellt war, wodurch selbstverständlich auch das Berggerichtswesen umstaltet und als Zweig des Ganzen mit diesem in Uebereinstimmung gebracht werden mußte, wozu ich reiches Material im Lehrbuche selbst niedergelegt hatte.

Seitdem scheint jedoch die Reform auf Hindernisse gestoßen zu sein, während der Bergbau in stetem Wachsthume begriffen ist, die aus ihm hervorgehenden Rechtsverhältnisse die Mitwirkung der Sachwalter, der Richter und anderer Organe der Staatsverwaltung immer mehr und mehr in Anspruch nehmen und es wünschenswerth machen, daß das sie ordnende formelle nicht minder, als das materielle Bergrecht, ein Gemeingut derselben sein und bleiben möge, was gegenwärtig, da selbst der Lehrstuhl für Bergrecht an der Prager Universität brachliegt, ohne einen Leitfaden, selbst für den Rechtskundigen seine nicht unerheblichen Schwierigkeiten hat. Sie liegen zunächst darin, daß die

auf diesem Gebiete geltenden Gesetze auf den älteren Bergordnungen beruhen, deren Principien durch das später erlassene allgemeine Berggesetz nicht unwesentliche Aenderungen erlitten haben, ohne daß jene gleichzeitig reformirt worden sind; ferner darin, daß die Bergbauverhältnisse in neuester Zeit unter den Fortschritten der Natur- und technischen Wissenschaften sich ebenfalls wesentlich anders gestaltet haben, und daß endlich viele allgemeine, mit dem Berggerichtswesen in Wechselwirkung stehende Rechtsinstitute durch den Einfluß geläuterter Rechtsanschauungen im Wege der Gesetzgebung umstaltet worden sind.

Zur Beseitigung dieser und ähnlicher Schwierigkeiten beizutragen, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Ihre Aufgabe ist es, die Beziehungen jener Gesetze unter sich und zum allgemeinen Berggesetze zu beleuchten, die auf diesem Wege gewonnenen Resultate in ihrer Anwendbarkeit auf die gegenwärtigen Bergbauverhältnisse und ihren Zusammenhang mit den durch das neueste Recht und Gesetz geregelten allgemeinen Rechtsinstituten darzustellen, um hiedurch und in Verbindung mit den den bergtechnischen Wissenschaften entnommenen Erläuterungen des factischen Rechtsstoffes den Weg zum Verständnisse des Gesetzes zu bahnen und das Ganze des heutigen Berggerichtswesens in einem klaren Bilde darzulegen.

Möge diese Arbeit wohlwollend aufgenommen und eifrig benützt werden!

Prag, im Monate April 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Entwickelung des Begriffes und Wesens der Berggerichte.

Dieselben unterscheiden sich:

1. von den technischen Verwaltungsbehörden der Staatsberg- und Hüttenwerke und

2. von den Bergbauverleihungsbehörden.

Welches die Einen und die Anderen seien?

I. Abtheilung.

Von den Gerichten, denen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist.

§. 2. Zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestehen keine eigenen Gerichtsstellen, sondern es sind hiezu bei den Gerichtshöfen erster Instanz jener Orte, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten dafür eignen, berggerichtliche Senate gebildet.

Welches diese Gerichtshöfe seien?

§. 3. Berggerichtshöfe zweiter und dritter Instanz.

§. 4. Zusammensetzung der berggerichtlichen Senate.

§. 5. Die Berg-Gerichtsbarkeit gehört in die Klasse der besonderen Gerichtsstände und ist Real- oder Causalgerichtsstand.

II. Abtheilung.

Von den Gegenständen, worüber den Berggerichten die Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 6. Bergwerke und deren Zugehör.

Was darunter verstanden werde?

§. 7. Schurfgebiet oder Schurffeld; — Freischurfgebiet; — Gruben- und Tagmaß; — Ueberschar; — Hilfsbaue; — Revierstollen.

§. 8. Aufbereitungswerkstätten; mechanische, als: Erzmühlen und Quetschwerke, Poch- und Schlämmwerke; metallurgische, als: Schmelzöfen; Begriff und Zweck derselben; — Plahhäuser; — Saigeröfen; Amalgamirwerke, Quickmühlen; Erzröste oder Brennhütten; Koaksöfen; Extractionswerke; Laugwerke (Südhütten), Krystallisationswerke; Bergschmieden.

§. 9. Juristischer Charakter der Aufbereitungswerkstätten nach dem gegenwärtigen und dem früheren Rechte.

Bestandtheile, Nebensachen und Zugehör der Berg- und Hüttenwerke.

§. 10. Erschrotene Grubenwässer. Nichtbergfreie Mineralien, welche, und in soweit sie der Bergwerksbesitzer zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf.

§. 11. Der Kux; wozu derselbe den Inhaber berechtige? Der Kux des früheren Rechtes.

III. Abtheilung.

Von den Rechtsangelegenheiten, welche rücksichtlich der vorgenannten Bergwerksobjecte den Berggerichten zustehen.

§. 12. I. Klagen und Gesuche wegen eines dinglichen Rechtes in Betreff eines Bergwerkes oder dessen Zugehör.

§. 13. II. Baustreitigkeiten.

§. 14. III. Die Führung der öffentlichen Bücher zur Eintragung:

1. der Grundbuchskörper und
2. der sich hierauf beziehenden dinglichen Rechte und Lasten.

Was den Grundbuchskörper des Bergbuches bilde?

§. 15. Welches die auf den Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte, beziehungsweise Lasten seien?

a) das Eigenthumsrecht;
b) das Recht der Dienstbarkeit;
c) das Pfandrecht;
d) das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, das Bestandrecht;
e) die von einem hilfsbedürftigen Werksbesitzer gegen einen concessionirten selbstständigen Hilfsbau, einen Revier- oder Erbstollen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 16. IV. Die Vornahme der Realakte; welche dieß seien?

§. 17. Die Berggerichte als Causalgerichtsstand.

Dahin gehören:

Streitigkeiten über die Benützung der Bergwerke und deren Zugehör.

§. 18. Streitigkeiten über das Alter im Felde bei Bergwerks-Verleihungen;

§. 19. Streitigkeiten über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung); — bei Grubenfeldmaßen mit kubischer Gränzbestimmung und bei Grubenfeldmaßen nach heutigem Rechte.

§. 20. Streitsachen über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken, über Retardat- und Freierklärungen (Verfallenheiten) von Bergbauberechtigungen.

Begriff der Zubuße; Betrag; Einhebung derselben; das Retardatverfahren; selbes schließt die ordentliche Klage auf Zahlung der Zubuße aus. Aelteres Verfahren nach der Ferd. B. O.

Ausbeute, ihre rechtliche Natur.

§. 21. Streitigkeiten über Erbstollengebühren und sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben.

Begriff des Erbstollens.

Seine heutige rechtliche Stellung.

Rechte nach den früheren Gesetzen: der Stollenhieb; das Recht auf den vierten Pfennig; das Stollen-Neuntel, Siebentel oder Sechstel; sonstige Schacht- und Stollenabgaben; Schacht-Förderungs-Gestängsteuer; Wassergeld oder Wassereinfallgeld.

§. 22. Streitigkeiten über Bergbruderladen. Begriff, Zweck und Verwaltung derselben.

§. 23. Streitigkeiten über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen. Diesfällige Beziehungen zum Strafrechte.

§. 24. Streitigkeiten über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern; über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwaltung gemeinschaftlicher Berg- und Hüttenwerke.

Zuständigkeit des Berggerichtes in Fällen einer Heimsagung einzelner Bergtheile, so wie Auflassung sämmtlicher Antheile eines mehrern Theilhabern im Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes.

§. 25. Streitigkeiten über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten, über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

Wohin Streitigkeiten zwischen den Werksbesitzern und ihren Arbeitern gehören?

§. 26. Vornahme des Civilarrestes von Bergbeamten oder Arbeitern. Arrestirung im Strafverfahren.

Das gerichtliche Depositenwesen in seiner Anwendung bei den Berggerichten.

Vormundschaftswesen. Concurs-Verfahren. Welche Forderungen zur abgesonderten Berichtigung aus dem Bergwerksvermögen zu gelangen haben, und in welcher Ordnung?

§. 27. Die der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen können weder durch eine Widerklage, noch durch freiwillige Unterwerfung vor ein anderes Gericht, auch nicht vor ein anderes Berggericht, als das zuständige gezogen werden.

Unter welcher Bedingung die Prorogation an einen Schiedsrichter statthaft sei?

Wann ein anderes Gericht delegirt werden müsse oder könne?

IV. Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe in Civilbergrechtssachen.

§. 28. Begriff des gerichtlichen Verfahrens, Eintheilung in das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen. Die das gerichtliche Verfahren bei den Berggerichten normirenden Gesetze sind mit geringen Ausnahmen die allgemeinen. Dies gilt insbesondere für die Vornahme der Realacte.

Vorgang bei der Feilbietung eines Bergwerksgutes; diesfällige Modificationen der Gerichtsordnung.

Einleitung.

§. 1.

Entwickelung des Begriffes und Wesens der Berggerichte.

Die Grundsätze, nach welchen die Gewinnung der im Schoße der Erde ruhenden Producte des Mineralreiches vom Standpunkte des Rechtes im Staate beherrscht wird, sind der Hauptsache nach zweierlei. Nach dem einen werden sie als Bestandtheil und Zugehör des Eigenthumes an der Grundoberfläche angesehen, nach dem andern sind sie hievon getrennt und dem Eigenthümer der Oberfläche als solchem entzogen. Diese letzteren haben wieder entweder ihren bestimmten Eigenthümer, und es ist dies der Staat, wie beim Salz — Salzmonopol — oder sie sind als herrenloses Gut der freien Besitzergreifung eines Jeden überlassen.

Die ersten werden nach den Eigenthumsgrundsätzen des jeweilig geltenden allgemeinen bürgerlichen Rechtes beurtheilt; die Staatsmonopole sind der besonderen Finanzgesetzgebung — Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung — zugewiesen; die letztgenannten endlich fallen in das Gebiet des Bergrechtes, und sie allein sind es, auf welche die Begriffe Bergbau, Bergrecht, Berggericht und Berggerichtsbarkeit bezogen werden muß.

Sie können, so lange noch Niemand zuvorgekommen, der Berg noch frei ist, von Jedermann occupirt werden, heißen deshalb bergfreie, der Bergfreiheit angehörige Producte des Mineralreiches. [1])

---

[1]) nach der Terminologie des allg. Berggesetzes: „vorbehaltene" Mineralien; vergl. jedoch mein Lehrbuch des Bergrechtes, 3. Aufl. Prag 1870. S. 114.

Von diesem freien Occupationsrechte machen entweder Privatpersonen, physische oder juristische, Gebrauch, oder der Staat selbst, er setzt sich in den Besitz von Bergwerken, erscheint als Eigenthümer derselben, der sie nach technischen Grundsätzen bewirthschaftet, um daraus unmittelbar für die Staatscasse Nutzen zu ziehen.

Die Ausübung der Bergfreiheit geschieht jedoch, wie die Geltendmachung der Rechte im Staate überhaupt, unter Einfluß der Staatsgewalt; denn, sowie diese durch die gesetzgebende Function derselben die Objecte zuweiset, so überwacht sie durch ihre richterliche Function die gesetzmäßige Besitzergreifung und Erwerbung des Bergwerksgutes, hält es in Ordnung und Sicherheit, entscheidet die darüber entstehenden Streitigkeiten, und benützt Bergwerksgut und Gewerbe als Fond zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes mittelst der Besteuerung.

Aus diesem verschiedenartigen Zwecke erklärt sich auch die Mannig faltigkeit der staatlichen Organe, welche in Bezug auf den Bergbau bestehen. Sie sind wesentlich dreierlei:

1. Technische Verwaltungsbehörden der Staats-, Berg- und Hüttenwerke als eines Privateigenthums-Gegenstandes des Staates, wozu theils die allgemeinen Staatsfinanz-, theils eigene ökonomisch administrative Behörden bestellt sind, die unter den Namen Berg- und Hütten-Aemter, Berg-, Hütten- oder auch Hammer-Verwaltungen, Bergwesens-Administrationen, Directionen, Verwes- oder Oberverwes-Aemter, Bergoberämter u. dgl. vorkommen, und theils dirigirende, theils Hilfsämter sind, jenachdem sie die ihnen zur Verwaltung zugetheilten Montanwerke eines größeren Bergdistrictes, eines ganzen oder selbst mehrerer Kronländer neuestens unmittelbar unter dem Ackerbau-Ministerium, bei welchem, als in letzter Instanz, sich dieselben insgesammt concentriren, blos beaufsichtigen und leiten, oder zum unmittelbaren Gewerbsbetriebe oder zur Verwaltung bestimmter einzelner Werke bestellt sind.

2. Bergbauverleihungsbehörden, deren Zweck dahin geht, über die gesetzmäßige Besitzergreifung und Erwerbung des Bergwerksgutes sowohl von Seite privater als auch der staatlichen Organe (s. vorstehende Zahl 1) zu wachen, über das gehörig erworbene Bergwerksgut die Bestätigung zu ertheilen und es nach den bestehenden Gesetzen in Ordnung und Sicherheit zu erhalten, zu welchem Ende ihnen auch das Aufsichtsrecht und die Ausübung der Bergpolizei übertragen ist. Es waren dies bisher:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;
b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;
c) in dritter Instanz — statt des im allgemeinen Berggesetze §. 225 c berufenen Finanz-Ministeriums — das k. k. Ackerbauministerium. [1])

Durch das Gesetz vom 21. Juli 1871, Z. 77 R. G. Bl. haben an ihrer Stelle zu bestehen:
a) die Revierbeamten,
b) Collegial-Berghauptmannschaften und
c) das Ackerbauministerium.

Als Hilfsorgane der Bergbehörden sind geprüfte und beeidete Bergbau-Ingenieure (Markscheider) zu bestellen.

Die Anzahl der Berghauptmannschaften in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist vier, und ihre Standorte sind Prag, Wien, Klagenfurt und Krakau.

Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten erfolgt durch den Ackerbau-Minister im Verordnungswege.

Es sind deren vorläufig 25 bestimmt.

3. Berggerichtsbehörden, welche berufen sind, das auf die rechtlichen Bergbauverhältnisse der Einwohner des Staates unter sich Bezug nehmende Recht d. i das Privatbergrecht auf die vorkommenden Fälle mit Rechtskraft anzuwenden.

Da diese allein Gegenstand unserer Betrachtung sein sollen, so handelt es sich zunächst darum, welches und wo diese Gerichte seien, dann um ihre Competenz und endlich um die Art der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit oder das gerichtliche Verfahren, wovon der Reihe nach gehandelt werden soll.

[1]) A. H. Entschl. v. 11. u. Minist. Verord v. 29. Jäner 1868 Z. 12 R. G. Bl.

I. Abtheilung.

Von den Gerichten, denen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit, welche berufen ist, das Privatbergrecht auf die vorkommenden Fälle mit Rechtskraft anzuwenden, ist ein Zweig der Civilgerichtsbarkeit, als der öffentlichen Macht, in Privat-Rechtssachen und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich — Civilrechtssachen genannt, die Verhandlung oder Untersuchung aufzunehmen, hierüber zu entscheiden, und das Erkenntniß in Vollziehung zu bringen.

Sie ist nur ein Zweig der Civilgerichtsbarkeit, weil sie es nicht mit den Civilrechtssachen überhaupt, sondern nur mit denjenigen zu thun hat, welche sich auf den Bergbau beziehen.

Jene physische oder moralische Person, der die Berggerichtsbarkeit in einem besonderen Falle zusteht, wird der Gerichtsstand (forum competens), und die Verbindlichkeit der Parteien, die Gerichtsbarkeit eines bestimmten Richters über sich anzuerkennen, der Gerichtszwang (competentia fori) genannt.

Die Berggerichtsbarkeit ist zwar von der Verwaltung des ärarischen Berg- und Hüttenwesens, so wie auch von dem Verleihungswesen, wie schon aus §. 1 erhellet, vollständig getrennt; [1]) dennoch bestehen aber zur Ausübung derselben keine eigenen Gerichtsstellen, sondern es sind hiezu bei den Gerichtshöfen erster Instanz jener Orte, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten dafür eignen, berggerichtliche Senate gebildet. [2])

Diese Gerichtshöfe sind folgende:

1. das Kreisgericht St. Pölten für Oesterreich unter der Enns; [3])
2. das Kreisgericht zu Steyer für Oesterreich ob der Enns; [4])

---

[1]) die Trennung ist im Principe ausgesprochen in der kais. Entschließung vom 14. Juni 1849 Z. 278 R. G. Bl. §. 22 und durchgeführt mit Erlaß des Just. Minist. v. 1. Oct. 1849 Z. 403 R. G. Bl

[2]) §. 22 der kais. Entschl. vom 14. Juni 1849 Z. 278, enthaltend die Grundzüge der neuen Gerichts-Verfassung.

[3]) Ministerial-Verord. vom 25. November 1853 Z. 249 Reichs-Gesetzblatt IX.

[4]) M. V. vom 25. November 1853 Z. 250, ebenda VII.

3. das Landesgericht zu Salzburg für das Kronland Salzburg;[1])

4. für Tirol:

a) das Landesgericht zu Innsbruck für seinen eigenen, dann für den Sprengel der Kreisgerichte zu Botzen und Feldkirch;

b) das Kreisgericht zu Trient für die Sprengel der Kreisgerichte Roveredo und Trient.[2])

5. Die Landesgerichte zu Gratz, zu Leoben und Cilli für den Umfang des betreffenden Gerichtssprengels.[3])

6. Das Landesgericht zu Klagenfurt für das Herzogthum Kärnthen.[4])

7. Das Landesgericht zu Laibach für das Herzogthum Krain[5]) und das Küstenland, d. i. die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.[6])

8. Das Landesgericht zu Zara für Dalmatien.[7])

9. Für das Königreich Böhmen:

a) das Kreisgericht in Brüx für die Sprengel der Kreisgerichte Brüx, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa;

b) das Kreisgericht zu Pilsen für die Sprengel der Kreisgerichte Pilsen, Pisek und des Landesgerichtes Prag;

c) das Kreisgericht zu Kuttenberg für die Sprengel der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg und Tabor;[8])

d) das Kreisgericht zu Eger für den Umfang des mit dem Bezirke der vormaligen Berghauptmannschaft zu Elbogen zusammenfallenden Egerer Kreises.[9])

10. Das Kreisgericht zu Olmütz für Mähren[10]) und Schlesien;[11])

11. das Landesgericht zu Czernowitz für das Herzogthum Buko-

---

[1]) M. V. vom 30. Jäner 1854 Z. 26 R. G. Bl. III.

[2]) M. V. vom 6. Mai 1854 Z. 117 ebenda VII.

[3]) M. V. vom 31. Jäner 1854 Z. 27 ebenda VII.

[4]) M. V. vom 5. Februar 1854 Z. 35 ebenda III.

[5]) M. V. vom 4. Februar 1854 Z. 34 ebenda VI.

[6]) M. V. vom 6. December 1853 Z. 261 ebenda I und IX.

[7]) M. V. vom 20. Juli 1857 Z. 137 ebenda I und IX.

[8]) M. V. vom 9. October 1854 Z. 274 ebenda VII.

[9]) M. V. vom 27. December 1860 Z. 280 ebenda VII.

[10]) M. V. vom 21. April 1854 Z. 103 ebenda VII.

[11]) M. V. vom 21. April 1854 Z. 104 ebenda VI.

wina [1]) und delegationsweise statt des Kreisgerichtes zu Stanislau für die Kreise Stanislau, Kolomea, Czortkow, Tarnopol, Zloczow und Břežan in Galizien, welche Delegation so lange stattfinden soll, bis die Erweiterung der montanistischen Industrie in dem berggerichtlichen Sprengel des Stanislauer Kreisgerichtes die Wahl der bergkundigen Beisitzer für den Bergsenat dieses Gerichtshofes möglich machen wird. [2])

12. Das Kreisgericht zu Sambor für die Kreise Sanok, Przemisl, Sambor, Stryj, Lemberg und Żolkiew in Galizien.

13. Das Landesgericht zu Krakau für den gesammten Krakauer Oberlandesgerichtssprengel. [3])

§. 3.

Die genannten Gerichtshöfe (vor. §.) sind rücksichtlich ihrer Verfassung collegialisch — im Gegensatze zu den Einzelnrichtern — und Gerichte erster Instanz. In zweiter Instanz sind es die zur Entscheidung der Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen bestellten Oberlandesgerichte, denen auch die Bergwerksangelegenheiten zur Judicatur zugewiesen sind.

Es sind dies folgende:

1. für Oesterreich ob und unter der Enns, dann für Salzburg zu Wien;
2. für Böhmen zu Prag;
3. für Mähren und Schlesien zu Brünn;
4. für Steiermark, Kärnthen und Krain zu Graz;
5. für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck;
6. für Görz und Gradiska, Istrien und Triest zu Triest; [4])
7. für den östlichen Theil Galiziens, d. i. für die Kreise Lemberg, Żolkiew, Przemysl, Sanok, Zloczow, Brezan, Tarnopol, Czortkow, Stanislau, Kolomea, Stryj und Sambor und für die Bukowina zu Lemberg;
8. für den westlichen Theil d. i. die Kreise Wadowice, Sandec,

---

[1]) M. V. vom 24. April 1854 Z. 110 R. G. Bl. III.

[2]) Verord. des Justiz-Ministers vom 14. Juli 1856 Z. 129 R. G. Bl.

[3]) Minist.-Verord. vom 24. April 1854 Z. 111 R. G. Bl. §. 8 und §. 19.

[4]) Minist.-Verord. vom 19. Jäner 1853 Z. 10 R. G. Bl. 1—6.

Jaslo, Rzeszow, Tarnow und Bochnia und den des vormaligen Freistaates Krakau zu Krakau; [1])

9. für Dalmatien zu Zara. [2])

In dritter und letzter Instanz ist es für alle die eben genannten Länder der oberste Gerichtshof in Wien, dem die Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegenheiten zusteht. [3])

§. 4.

Zur Bildung des berggerichtlichen Senates werden außer den sonst betheiligten Personen aus dem Status des Gerichtes ein Vorsitzender und zwei Räthe, von denen wenigstens einer ein geprüfter Bergrichter sein muß, bergwerkskundige Beisitzer beigezogen; weshalb jedes Landes- oder Kreisgericht, welches zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufen ist, wenigstens mit Einem zum Bergrichteramte befähigten Landesgerichtsrathe besetzt sein muß, und es soll schon bei dem Vorschlage über die aufzunehmenden Auskultanten auf die zum Bergrichteramte befähigten oder wenigstens mit den gesetzlichen Ausweisen über die bergrechtlichen Studien versehenen Bewerber in der erforderlichen Anzahl Bedacht genommen werden. [4])

Es wird deshalb schon in den Studiengesetzen [5]) auf den Besuch der Vorlesungen über Bergrecht aufmerksam gemacht, und in Gemäßheit der Vorschriften über die praktischen Justizprüfungen [6]) soll die Richteramtsprüfung als Eine Gesammtprüfung über alle Zweige des Justizdienstes vorgenommen und auf alle dem Civil- und Strafrichter und dem Staatsanwalte zu wissen nöthigen Gesetze mit Inbegriff des Bergrechtes ausgedehnt werden.

Was die bergwerkskundigen Beisitzer betrifft, so sollen dieselben

---

[1]) ebenda 7 und 8, dann vom 24. April 1854 Z. 111 R. G. Bl. §. 1.

[2]) Erlaß des Just. M. vom 11. Oct. 1852 Z. 210 R. G. Bl. §. 2 und Minist. V. v. 8. Februar 1854 Z. 39 R. G. Bl. IV.

[3]) Kais. Entschl. v. 14. Juni 1849 Z. 278, R. G. Bl. Beilage §§. 26 und 28.

[4]) Erlaß des Justiz-Minist. vom 1. October 1849 Z. 403 R. G. Bl.

[5]) Minist. Erlaß v. 30. Juli 1850 Z. 327 R. G. Bl. §. 9 und vom 2 Oct. 1855 Z. 172 R. G. Bl. 3. b.

[6]) Verord. des Just. Minist. v. 7. August 1850 Z. 328 R. G. Bl. §. 14.

aus dem Stande der technisch gebildeten Berg- und Hüttenmänner, [1]) oder auch der bei den Berghauptmannschaften angestellten, s. g. Berglehens-Beamten [2]) genommen werden.

Bei jedem berggerichtlichen Senate ist endlich ein eigens systemisirter Bergbuchführer angestellt. [3])

§. 5.

Da den Berggerichten nach den Berggesetzen die Gerichtsbarkeit über den Bergbau und was dazu gehörig ist, folglich über eine ganze Klasse von Rechtssachen in Folge besonderer Gesetze zusteht, so gehört der Gerichtsstand derselben zu den privilegirten Gerichtsständen, und da er sich nur auf jene besondere Klasse von Rechtssachen und nicht auf Personen bezieht, so ist der Gerichtsstand der Berggerichte ein dinglicher, welcher nach dem Unterschiede der Unbeweglichkeit oder Beweglichkeit der Sache entweder in den Real- oder Causal-Gerichtsstand unterschieden wird.

Personalgerichtsbarkeit gebührt den Berggerichten keine; denn, obwohl Streitigkeiten über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör vor den Berggerichten zu verhandeln sind, und auch die Vornahme des gegen eine solche Person erkannten Arrestes dem Berggerichte allein gebührt: so können dies doch als den Personalgerichtsstand begründende Kriterien deshalb nicht angesehen werden, weil nach österreichischen Jurisdictionen-Gesetzen der Personalgerichtsstand derjenige ist, dessen Zuständigkeit sich nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze der Parteien richtet, worauf es zur Begründung der Berggerichtsbarkeit nicht ankömmt, da hier die Rücksicht auf das Bergbauobject einzig und allein entscheidet.

Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte ist andererseits aber auch keine bloße Realgerichtsbarkeit, denn diese bezieht sich lediglich auf unbewegliche Sachen, und bildet den Gerichtsstand der Lage (forum rei sitae),

---

[1]) Kais. Entschl. v. 14. Juni 1849 Z. 278 R. G. Bl. §. 22; kais. Patent v. 3. Mai 1853 Z. 81 R. G. Bl. §. 150 und Minist. Verord. v. 2. Mai 1857 Z. 89 R. G. Bl.

[2]) Minist. Verord. v. 31. Mai 1853 Z. 102 R. G. Bl.

[3]) Erlaß des Just. Minist. v. 1. Oct. 1849 Z. 403 R. G. Bl. ad 1 bis ad 7.

während die Competenz der Berggerichte sich nicht einzig und allein auf Bergwerke, die allerdings unbewegliche Sachen sind, und ihr im rechtlichen Sinne ebenfalls als unbeweglich geltendes Zugehör erstreckt, sondern sich auch auf bewegliche Sachen, namentlich auf Kuxe, Zubuße, Ausbeute, Schacht- und Stollenabgaben, Entschädigungen u. dgl. — welche dem in der österr. Gesetzgebung angenommenen Grundsatze: mobilia sequuntur personam [1]) zuwider, nicht zur Personal-Instanz gehören, sondern nach ausdrücklicher Weisung der Berggesetze der Gerichtsbarkeit der Berggerichte zugewiesen sind.

Die Berggerichtsbarkeit wird entweder in oder außer Streitsachen ausgeübt. Die erstere (jurisdictio contensiosa) ist die öffentliche Macht, auf den Bergbau Bezug nehmende streitige Rechte zu untersuchen, zu entscheiden und das Erkenntniß in Vollzug zu bringen. Die letztere (jurisdictio voluntaria s. nobile officium judicis, das früher s. g. adelige Richteramt) dagegen besteht in der Macht, in solchen Rechtssachen, wobei über das, was zwischen den Parteien Rechtens sei, kein Streit obwaltet, die aber dennoch der Mitwirkung des Bergrichters bedürfen, einzuschreiten, wozu insbesondere die Bergbuchführung und die Vornahme der s. g. Realacte gehören.

Die Realgerichtsbarkeit der Berggerichte richtet sich im Allgemeinen nach der Lage des unbeweglichen Bergwerkseigenthums, so daß in einem concreten Falle jenes Berggericht competent ist, in dessen Sprengel das Bergwerk liegt, welches die gerichtliche Handlung betrifft, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Eigenschaft des Geklagten, weshalb dieser Gerichtsstand auch, wie bereits erwähnt wurde, der Gerichtsstand der gelegenen Sache (forum rei sitae) genannt wird. Da es bei diesem Gerichtsstande auf die persönliche Eigenschaft des Beklagten nicht ankömmt, so unterliegen demselben auch die sonst in Bezug auf den Personalgerichtsstand begünstigten Personen, und es soll namentlich im Falle, wo die Finanz-Procuratur in Vertretung des a. h. Aerars oder einer andern ihm zugewiesenen Person [2]) in ein Geschäft verflochten wäre, welches wegen des Gegenstandes zu einem Berggerichte gehört, die Sache nicht

[1]) §. 300 des allgem. b. G. B. und Hofd. v. 10. April 1794 Nr. 168 Just. G. S.

[2]) Instruction für die Fiskalämter, kundg. mit Hofd. v. 10. März 1783 Nr. 124 der Just. G. S.

zu der privilegirten Instanz des Fiscus gezogen, sondern lediglich bei der Instanz des Berggerichtes ausgetragen und entschieden werden. [1])

Mit dem genannten — dem topographischen Sprengel oder Bezirke fällt der Tabularbezirk, welcher sich nach den öffentlichen Büchern über die Werkwerksobjecte regulirt, zusammen.

II. Abtheilung.

Von den Gegenständen, worüber den Berggerichten die Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 6.

Die Gegenstände, worüber den Berggerichten die Gerichtsbarkeit zusteht, sind Bergwerke und deren Zugehör, worunter im Allgemeinen alle jene Anstalten verstanden werden, welche die Gewinnung der, der Berggesetzgebung zugewiesenen Producte des Mineralreiches und deren Aufbereitung zum Zwecke haben.

Die ersteren sind wieder zweierlei, entweder ist ihr Zweck auf jene Gewinnung unmittelbar gerichtet, und es sind dies außer den Schurf- und Freischurfgebieten die Bergwerksverleihungen, wozu Gruben- und Tagmaßen und Ueberscharen gehören — oder nur mittelbar — Bergwerks-Concessionen genannt, nämlich die Hilfsbaue und Revierstollen, so wie die aus älteren Verleihungen noch vorhandenen Erbstollen. [2])

Zu den andern – welche die Aufbereitung zum Zwecke haben — gehören Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten, in welchen die Zugutebringung der Mineralien auf mechanischem oder metallurgischem Wege Statt hat. Das Gesetz [3]) nennt von der ersteren Klasse Erzmühlen und Quetschwerke, Poch- und Schlemmwerke, von der anderen Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder

---

[1]) Hofd. v. 18. März 1784 in Schmidt's S. 9. Bd. S. 95.

[2]) Kais. Patent vom 20. Novb. 1852 Z. 251 R. G. Bl. §. 65 und allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 41.

[3]) §. 131 allg. Berggesetz.

Laugwerke, Kristallisationswerke und die Bergschmieden, welche alle, mit Ausnahme der zuletzt genannten, die Darstellung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe, kurz die Darstellung des Rohstoffes aus den Erzen oder sonst zu Tage geförderten Bergwerksproducten zum Zwecke haben, wovon weiter unten §. 8 gehandelt wird.

§. 7.

Schurfgebiet oder Schurffeld heißt die räumliche Ausdehnung, auf welche sich die behördliche Bewilligung, bergfreie Mineralien im Schooße der Erde aufzusuchen, in einem concreten Falle zu erstrecken hat. Dieses Gebiet ist räumlich nur auf die Grenzen des Amtsbezirkes des Revierbeamten beschränkt, darf sich nicht über getrennte Gegenden erstrecken, ist veräußerlich und vererblich, gewährt jedoch kein ausschließendes Schurfrecht und ist kein Gegenstand des öffentlichen Bergbuches. [1])

Freischurfgebiet heißt ein innerhalb des Schurfgebietes liegender, in Form eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 224 Wiener Klafter beträgt, ertheilter Raum, innerhalb dessen dem Schürfer das ausschließende Schurfrecht zusteht. Der Freischurf ist von der Schurfbewilligung über das Gebiet, in welchem er liegt, abhängig, kann ohne eine solche nicht veräußert oder auf Andere übertragen werden, und gibt Anspruch auf Verleihung eines Grubenfeldes in gesetzlich bestimmter Ausdehnung andern Verleihungswerbern gegenüber, ist aber ebenfalls kein Gegenstand der Eintragung in das öffentliche Bergbuch.

Gruben- und Tagmaß heißt insgemein jene räumliche Ausdehnung, innerhalb welcher die vorliegenden Mineralien abgebaut werden Geschieht dies im Innern des Gebirges auf Gängen, Flötzen oder anderen Lagerstätten durch bergtechnischen Abbau mittelst Schacht und Stollen, so gibt dies den Begriff eines Grubenmaßes, wenn aber durch Gräberei am Tage, in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge oder in alten verlassenen Halden, so werden Tagmaßen verliehen.[2])

---

[1]) §. 15 ebenda.

[2]) Hierüber §§ 40—46 meines Lehrbuches des Bergrechtes. 3. Aufl. Prag 1870.

Außer diesem principiellen auf der Verschiedenheit der Lagerungsverhältnisse der Mineralien und der Art des Abbaues beruhenden ergeben sich nach dem allgemeinen Berggesetze noch folgende Unterschiede zwischen beiden: Ein Grubenmaß umfaßt eine Fläche in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes, und zwar in Form eines Rechteckes von 12544 Quadratklaftern, dessen kürzere Seite nicht unter 56 Klaftern betragen darf, und erstreckt sich in die ewige Teufe, ist daher geviertes Feld mit durch die Ebene am Tage begrenzten Seitenflächen in senkrechter Richtung gegen den Mittelpunkt der Erde ohne Grenzen. Dieses Ausmaß heißt ein einfaches Grubenmaß und ist zugleich die Minimal-Ausdehnung, die zwar geeigneten Falls verdoppelt, vervier-, auch verachtfacht, aber nicht verkleinert und in der Form als Rechteck nicht abgeändert werden darf.

Das Tagmaß ist an keine bestimmte Form gebunden, hat keine gesetzliche Minimal-Ausdehnung, es ist „bis zu" 32000 Quadratklaftern verleihbar, seine Tiefe ist relativ begrenzt, es erstreckt sich bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Einen Gegenstand des Bergbuches bildet in der Regel nur das Grubenmaß, das Tagmaß aber nur dann, wenn es ein Zugehör eines schon bestehenden bergbücherlichen Besitzthumes ist.

Kann wegen Localverhältnissen entweder die für ein Grubenmaß gesetzlich bestimmte Minimal-Ausdehnung, oder die Form, — das regelmäßige Grubenmaß, — nicht verliehen werden, so wird der Raum als Ueberschar — (die superfluitas der alten Kuttenberger Bergordnung) — angesehen, welche theilweise anderen Rechtsbestimmungen, als das Grubenmaß unterliegt, von welchen die wichtigste die ist, daß Ueberscharen nur an Bergwerksbesitzer angrenzender Grubenmaßen verliehen werden dürfen, von welchen alle einen gleichen Anspruch auf die Ueberschar haben, der in der Regel durch Theilung, oder wenn sie sich darüber nicht einigen, durch Verleihung zum gemeinschaftlichen Eigenthume zur Geltung gebracht wird und in diesem Falle erhält die Ueberschar ihre abgesonderte Einlage in Bergbuche, während die Theile im ersteren Falle dem Hauptgute zuzuschreiben sind.

Hilfsbaue (§. 6.) sind Grubengebäude, Schächte oder Stollen, welche außerhalb eines verliehenen Feldes zum vortheilhaften Betriebe desselben angelegt und mit dessen Grubengebäuden unterirdisch in Verbindung gesetzt werden. Ihr Zweck ist ein den Bergwerksbetrieb einer

bestimmten Grube unterstützender, sei es, um auf dem Wege derselben gefahrloser oder bequemer ein- und auszufahren, zu fördern, der Grube Wasser- oder Wetterlosung zu verschaffen u. dgl. Es können zwar solche Gebäude zu gleichem Zwecke auch innerhalb des verliehenen Feldes vom Bergwerksbesitzer selbstverständlich in beliebiger Zahl und an beliebigen Orten angelegt werden, und es sind selbe nicht minder Hilfsbaue im natürlichen Sinne, allein der juristische Charakter ist bei beiden verschieden, denn nur zur Anlegung und dem Betriebe der ersteren, nicht auch der anderen bedarf es der Bewilligung der Bergbehörde, nur ein Hilfsbau der erstern, nicht auch der anderen Art muß, und zwar, wenn ihn der Bergwerksbesitzer selbst zu seinem eigenen Werke anlegt, dem Grubenfelde als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben, und wenn er dritten Personen bewilligt worden ist, als eine selbständige Bergbauconcession daselbst eingetragen werden. [1])

Revierstollen sind Bergbauunternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier — d. i. ein Complex von Bergwerken, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, — mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet und ihr Abbau erleichtert werden soll. [2])

Der Revierstollen ist an die Stelle des Erbstollens der früheren Berggesetzgebung getreten nur, daß diesem schon kraft des Gesetzes gewisse Ansprüche gegen die Gruben, denen er Hilfe leistet, der s. g. Stollenhieb, der 4. Pfennig, das Stollenneuntel u. a. zustehen, während dem heutigen Revierstollen in der Regel nur jene Rechte zukommen, die ihm durch Vertrag oder ausdrückliche Verleihung eingeräumt werden. [3])

Der Revierstollen ist stets ein selbständiges, unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. [4])

---

[1]) allg. Berggesetz §. 85 u. d. f.

[2]) ebenda §§. 11, 90 u. d. f.

[3]) s. die Lehre vom Erbstollen in meinem Lehrbuche des Bergrechtes. Prag. 3. Aufl. S. 357—378.

[4]) allg. B. G. §. 109.

§. 8.

Weitere Gegenstände der Berggerichtsbarkeit sind die Aufbereitungswerkstätten (§. 6 oben); darüber Folgendes:

Zweck des Bergbaues ist die Nutzbarmachung des unterirdischen Fossils. Dieser Zweck ist aber mit der bloßen Gewinnung desselben nur selten ganz erreicht, da es nur wenig Bergwerksproducte gibt, die in reinem Zustande gewonnen werden. Metalle kommen im Gemenge mit einander vor, sind mit Sauerstoff, Schwefel, und anderen Körpern, Salze mit Erdarten verbunden; letztere, sowie die Gebirgs- und Gesteinsarten von demselben auch nur imprägnirt müssen daher getrennt und von einander abgesondert werden. Diese natürlichen Verbindungen der genannten Körper heißen insgemein Erze, und die fremdartige Beimengung, aus welcher sich das Product — Metall, Salz u. dgl., — welches eben den Gegenstand der Gewinnung ausmacht, nicht darstellen läßt, wird Gangart genannt. Ihre Menge und Beschaffenheit, die Eigenschaften des Metalles und die Art der Verbindung entscheidet über die Mittel und Wege ihrer Trennung. Sie geschieht zunächst auf mechanischem Wege schon in der Grube selbst oder am Treibeschachte oder Stollenmundloche durch Zerschlagen mittelst Handhämmern — Fäusteln — das s. g. Aushalten oder Ausschlagen, eine Handarbeit, deren Zweck gewöhnlich nur auf Trennung des tauben Gesteines von dem erzhaltigen gerichtet ist, und die natürlich nur da in Anwendung kommen kann, wo beiderlei Gestein mechanisch an einander gefügt ist und das Erz selbst sich als eine zusammenhängende Masse in dem Gebirgsgestein befindet. Da aber, wo dasselbe mit der Gebirgsart der Art verwachsen ist, daß es in dieselbe mehr oder weniger grob oder fein —, körnerartig eingesprengt ist, Menschenhände daher nicht hinreichen, es aus seiner Schale zu lösen, wird es auf Pochwerken mittelst der Pochstempel oder Pochschießer, die durch Thiere, durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, zerstampft, auf Erzmühlen, ähnlich den Getreidemühlen oder auch zwischen Walzen von Gußeisen, Quetschwerke genannt, zerrieben, und die erzlosen Bestandtheile — das taube Mehl — durch zu- und abgeleitetes Wasser — Verwaschen oder Schlämmen auf schräg liegenden flachen Kästen — Herde genannt, — oder durch trockenes oder auch nasses Sieben — Siebsetzen — ausgeschieden und weggeschwemmt; — Schlämmwerke, Schlämmarbeit —, während die erzigen Bestandtheile — der Schlich — zurückbleibt, mit

dessen Gewinnung der mechanische Theil der Zugutebringung der Erze — die eigentliche Aufbereitung — beendigt ist.

Daß dieser — der mechanische — Theil der Aufbereitung des aus der Grube geförderten Bergwerksproductes mit den bei dem Bergbau vorkommenden Arbeiten verbunden und als ein integrirender Bestandtheil des Bergbaugewerbes angesehen und behandelt wird, ist einleuchtend, denn offenbar müssen die Aufbereitungsanstalten möglichst nahe bei der Grube liegen, die Controle der Arbeiter über Gewinnung, Aushalten, Fördern und Aufstürzen der in der Grube vorläufig separirten Gänge kann zweckmäßig nur durch die Grubenbeamten ausgeübt werden, und die unaufbereiteten Gänge würden weit weniger als verwerthbare Gegenstände betrachtet werden, da sich ihr Werth nicht oder nicht leicht bestimmen läßt.[1])

Deshalb gestattet auch das Gesetz (§. 131 b) dem Bergbauunternehmer als solchem, zur Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, und rechnet zu den letzteren insbesondere zunächst die Erzmühlen und Quetschwerke, Poch- und Schlämmwerke.

Allein dies genügt nicht, und der Zweck der Bergbauunternehmung fordert noch weiter gehende Berechtigungen des Bergbauunternehmers als solchen. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß die Erze durch die mechanische Aufbereitung allein in den meisten Fällen noch nicht zu einem verwerthbaren Verkehrsgegenstande werden, und doch kann der Zweck einer Bergbauunternehmung kein anderer sein, als die unterirdischen Mineralschätze für den allgemeinen Verkehr zu gewinnen, weil nur auf diese Weise den national-ökonomischen Bedürfnissen entsprochen und der Bergbau zu einem gewinnbringenden Geschäfte gemacht werden kann, ohne welches kein Verlangen darnach vorhanden, und an einen Aufschwung des Bergbaues nur seltener zu denken wäre. In sehr vielen Fällen kann die Hüttenanlage vom Bergwerke gar nicht getrennt werden, und selten haben die Erze jenen inneren Werth, der die Kosten weiter Transporte zu tragen vermag, diese jedenfalls die Productionskosten erhöhen und daher in national-wirthschaftlicher Beziehung als ein reeller Verlust angesehen werden müssen.

---

[1]) vergl. hierüber und das Folgende mein Lehrbuch §. 209 u. d. f.

Daraus rechtfertigt sich auch, nicht blos den mechanischen, sondern auch denjenigen Theil der metallurgischen Zugutebringung des aus der Grube an den Tag gebrachten Bergwerksgutes, der die Darstellung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe, kurz die Darstellung des Rohstoffes aus den Erzen zum Zwecke hat, als gesetzliches Zugehör der Bergwerksverleihung sammt allen damit in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten aufzunehmen [1]). Die Vorrichtungen zur Verarbeitung der Erze befinden sich gewöhnlich in Gebäuden, welche zu jenem Zwecke besonders bestimmt sind, und die man in Deutschland Hütten genannt hat, wodurch auch die Benennung Hüttenkunde für Metallurgie entstanden ist, worunter man die Lehre von den mannigfaltigen Vorrichtungen und Verfahrungsarten, deren man sich zur Darstellung der Metalle aus den Erzen bedient, und von den Grundsätzen, nach welchen die Zweckmäßigkeit derselben zu beurtheilen ist, zu verstehen hat. Sie geht von den Eigenschaften der Körper aus und schöpft ihre Grundsätze aus der Chemie, welche die Lehre von der Verbindung der Körper ist. Nach diesen Eigenschaften und Verbindungen der Körper (vor. §.) richten sich auch, wie bereits erwähnt, die metallurgischen Operationen zur Erreichung jenes Zweckes, und es sind diese veränderlich, indem jede erweiterte oder berichtigte Kenntniß von den Eigenschaften der Körper nothwendig auf die Maßregeln zurückwirkt, welche der praktische Metallurg zur Erreichung seines Zweckes zu ergreifen hat. Die Gesetzgebung nimmt dieselben in ihr Bereich in so weit auf, als sie zur Erreichung jenes Zweckes als taugliche Mittel erkannt werden.

Für unsern Zweck genügt die Erklärung der im Gesetze genannten diesfälligen Anstalten. Diese sind:

1. Schmelzöfen. Ofen nennt man jeden durch feuerfestes Material eingeschlossenen und begränzten Raum, in welchem Erze einer durch Brennmaterial künstlich hervorgebrachten erhöhten Temperatur ausgesetzt werden, Schmelzofen daher einen Ofen, in welchem die in den Erzen oder anderen Metallverbindungen enthaltenen Metalle durch Feuer in Fluß gebracht werden, durch ihre specifisch größere Schwere unter die darin mitenthaltenen Erdarten, Schwefel, Phosphor u. a. dergl. Stoffe sinken, und von den letzteren, den Schlacken, durch Abschöpfung, so lange der flüssige Zustand andauert, befreit werden.

---

[1]) Scheuchenstuel's Motive S. 284.

Sie sind im Wesentlichen von dreierlei Art, Schachtöfen, Flamm- und Gefäßöfen, je nachdem das Erz in Verbindung mit dem Brennmaterial oder unmittelbar mit der Flamme, oder ohne diese Verbindung das Schmelzen in über den Feuer befindlichen Gefäßen, Tiegeln, Pfannen u. dgl. geschieht. Man unterscheidet ferner Hochöfen (hoher Ofen), schachtförmig gebaut, in welchem das Roheisen in flüssiger Form aus dem Eisenstein mit Hilfe eines sehr starken Gebläses gewonnen wird, im Gegensatze von den Stück- oder Wolföfen, bei welchen sich auf ihrer Sohle das Eisen als Stück Guß, Wolf (loupe masse) genannt, ansammelt, und mit Unterbrechung des Schmelzbetriebes herausgeschafft werden muß; in Steiermark und Kärnthen waren sie sehr üblich und 10 bis 16 Fuß hoch. Können die Schichten von Erz und Brennmaterial durch den Arbeiter unmittelbar in den Ofen geschüttet werden, ohne daß künstliche Vorrichtungen nothwendig sind, um zu der Gicht des Ofens, d. i. zu dessen oberster Mündung zu gelangen oder die auch nur mit einer eisernen, mit Thon stark belegten Thüre an der Arbeitsseite geschlossen sind, heißen Krummöfen.

Die älteren Gesetze nennen auch Plahhäuser — veralteter Ausdruck für Hochöfen mit geschlossener Brust, d. i. bei welchen der untere Theil, wo sich das geschmolzene Eisen sammelt, mit feuerfestem Mauerwerk geschlossen ist. Der Ausdruck Plahhaus, oder Blah-Ofen kömmt vom Blähen des Balges, mittelst dessen die Luft zur Anfachung des Feuers in den Ofen gedrückt wird. Es sind niedere Oefen, worauf nur leicht zu verschmelzende Eisenerze verschmolzen werden können.

Hieher gehört auch der Saigerofen. Saigern heißt ein leicht flüssiges Metall aus einem streng flüssigen durch Hitze, die nicht so groß ist, um auch letzteres zum Fluße zu bringen, tropfenweise herausziehen, da alsdann das streng flüssige Metall Bienenzellen ähnlich sieht. Saigerofen oder Saigerherd ist daher ein Ofen, der zu diesem Processe verwendet wird.

2. Amalgamirwerke, Quickmühlen. Die Verbindung des Quecksilbers mit einem anderen Metalle heißt Amalgam, von dem griechischen *ἄμαλλα* Verbindung, *ἀμαλεύω* verbinden, daher amalgamiren, metallische Substanzen mit Quecksilber verbinden. Dies geschieht direct und bei gewöhnlicher Temperatur, theils ist die Vermittelung eines dritten Metalles nothwendig. Sie geschieht zu technischen Zwecken, so, um die edlen Metalle in die feinsten Theile zu theilen

und sie in diesem Zustande zum Vergolden und Versilbern zu verwenden. Die Auflösung des Zinnes in Quecksilber (Zinnamalgama) gebraucht man in Spiegelfabriken, um damit die geschliffenen und polirten Glastafeln zu belegen, weil selbes die Eigenschaft hat, sich fest an das Glas zu hängen und daran sehr bald zu erhärten u. s. w.

Am wichtigsten aber ist die Anwendung des Amalgamirens, welche dazu dient, Gold und Silber aus den Erzen zu bringen und an die Stelle des Schmelzens tritt. Es sind dies vorzüglich solche Erze, die gediegenes Gold oder Silber so fein zertheilt enthalten, daß durch Pochen, Mahlen und Schlämmen die erdigen Theile nicht vollständig abgesondert werden können.

Die gerösteten, gepochten, fein gemahlenen Erze — Erzmehl oder Schlich genannt — gelangen zum Amalgamiren in cylindrische Amalgamirfässer, die durch ein Wasserrad in drehende Bewegung gesetzt werden. Das Quecksilber wird durch ein eigenes Leitungsrohr den Fässern zugeführt und durch andauerndes rasches Umdrehen bewirkt, daß das Quecksilber alles Silber, welches in dem Erzmehle enthalten war, an sich zieht. Hierauf wird das so angereicherte Quecksilber durch einen Hahn aus dem Fasse abgezogen und filtrirt oder von dem Silber vermittelst eines Beutels durch Pressen abgesondert und das filtrirte Amalgama in einem eigens dazu erbauten Ofen ausgeglüht und das Quecksilber auf diese Art zu entweichen gezwungen. Die Arbeit heißt auch das Anquicken von „quick", lebendig, daher Quick- oder Quecksilber, welches man auch einfachhin mit dem Ausdrucke Quick als Substantivum, zu bezeichnen pflegt.

3. Erzröste oder auch Brennhütten heißen mit Mauern umfangene Räume, in welchen man Erze mit Brennmaterial schichtenweise aufschüttet, dieses anzündet, um jene zum Glühen zu bringen, wodurch sich theils die flüchtigen Bestandtheile der Erze, als: Arsenik, Schwefel u. dgl. verflüchtigen, theils die Metalle selbst einer höheren Oxydation ausgesetzt, und die Erze für das Schmelzen vorbereitet werden; eine Arbeit, welche man das Rösten der Erze nennt.

4. Das Ausglühen der Steinkohle in Oefen — Koaksöfen oder Meilern (nach Art der Holzkohlenbrennereien) heißt das Verkoaken und hat den Zweck, sie zu entschwefeln, von den wässrigen Theilen zu befreien, die Gase zu gewinnen, u. dgl.; die Rückstände sind die Koaks,

welche außer einem Gehalte von Erde reine Kohle sind, ein vorzügliches geruchfreies Brennmaterial.

5. Extractionswerke — Extraction d. i. das Verfahren, aus silberhältigem Schmelzproducte das Silber durch chemische Auflösung und Fällung auf nassem Wege zu gewinnen.

6. Laugwerke (Sudhütten), Krystallisationswerke d. i. Kästen, Tonnen zum Auflösen salziger Substanzen, Alaun, Vitriol, u. dgl. mittelst Wasser, woraus die Salze theils durch Abdampfen mittelst des Erhitzens in Pfannen, theils durch den längeren Proceß der Verdünstung an trockener Luft gewonnen werden; die im Wasser aufgelösten Salztheilchen fügen sich, da die Menge des letzteren allmälig geringer wird, wieder an einander und erscheinen in fester Gestalt in mehr oder weniger regelmäßigen oder symmetrischen Formen, kurz, sie werden Krystalle, und die zu diesem Zwecke errichteten Hütten und ihre Einrichtungen werden Krystallisationswerke genannt.

Bergschmieden heißen Werkstätten, in welchen das Eisengeräthe, die Werkzeuge des Bergmannes, Gezähe genannt, und dergleichen Erfordernisse zur Berg- und Hüttenarbeit angefertigt und in stets brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 9.

Was den juristischen Charakter der Aufbereitungswerkstätten betrifft, so sind die des gegenwärtigen und die des früheren Rechtes zu unterscheiden.

Nach dem gegenwärtigen Rechte steht dem Bergwerksunternehmer, insoweit es sich um die Darstellung der Rohstoffe aus den in seiner eigenen Grube gewonnenen Bergwerksproducten handelt, das Recht der Aufbereitung schon kraft des Gesetzes zu. Das Recht hiezu ist ein Ausfluß der Bergbauberechtigung und die Werkstätten zu solchem Zwecke haben die juristische Natur des Zugehörs zur Grube, deren Erze aufzubereiten sie bestimmt sind; sie müssen mit derselben durch Eintragung in das Bergbuch zu einem bücherlichen Ganzen vereinigt werden [1])

---

[1]) allg. B. G. §. 117.

und stehen daher zugleich mit der Grube, deren Zugehör sie bilden, unter der Gerichtsbarkeit der Berggerichte.

Das Aufbereitungsrecht als Ausfluß der Bergbauberechtigung ist jedoch in zweifacher Beziehung beschränkt und zwar

1. auf die Darstellung der Rohstoffe aus dem Bergwerksproducte, die der Bergbauunternehmer nicht überschreiten darf, und

2. auf die Aufbereitung der in den eigenen Gruben gewonnenen Bergwerksproducte.

In ersterer Beziehung ist daher die Thätigkeit der von Grubenbesitzern auf Eisenstein angelegten derartigen Werkstätten auf die Darstellung des Roheisens beschränkt, ein Gußwerk zur Herstellung gußeiserner Waaren, einen Sensen- oder Pfannhammer, eine Blechschmiede oder ein Walzwerk darf damit eben so wenig verbunden werden, als eine Frischerei, ein Zerrenn-, Zain-, Zieh-, Streck- oder Stahlhammer. Die Errichtung dieser, so wie der Werkstätten zur Zugutebringung von Bergwerksproducten, die Jemand im Erkaufs- oder sonstigem Wege an sich gebracht hat, oder Werkstätten zur gewerbsmäßigen Zugutebringung fremder Bergwerksproducte gegen Lohn ist kein Ausfluß der Bergbauberechtigung, sie bedarf auch keiner bergbehördlichen Verleihung, sondern derlei Unternehmungen werden nach der Gewerbe-Ordnung [1]) beurtheilt, nach welcher sie als freie Gewerbe nur der Genehmigung der Betriebsanlage in gewerbspolizeilicher Beziehung [2]) bedürfen, wogegen sie aber auch weder als veräußerliche oder vererbliche Gewerbe, für welche irgend eine Expropriation beansprucht werden könnte, noch als Gegenstand der öffentlichen Bücher angesehen und behandelt werden können.

Anders war es nach dem früheren Rechte, denn bis zur Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes vom J. 1854 hatte der Bergbauunternehmer als solcher kein Recht, Aufbereitungswerkstätten zu errichten, sondern es bedurfte dazu einer besonderen bergbehördlichen Concession, Hüttenconcession, Hüttenlehen, welche vordem so wie das Grubenfeld Gegenstand besonderer Erwerbung mittelst Muthung und Verleihung waren. Sie wurden aber als veräußerliche und vererbliche,

---

[1]) erlassen durch kais. Pat. vom 20. December 1859 Z. 277 R. G. Bl., wirksam vom 1. Mai 1860.

[2]) vergl. Vollzugsschrift zum allg. Berggesetze §. 80.

mit einem Worte als übertragbare, dingliche Gerechtigkeiten mittelst Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die öffentlichen Bücher, deren Gegenstand sie, wie ein anderes Immobile, bilden, erworben. Sie galten als selbstständiges Bergwerksgut, waren mit dem Expropriationsrechte auf Grund und Boden, so wie auf Tagwässer ausgestattet, und unterlagen keinerlei Beschränkung in Absicht auf das aufzubereitende Bergwerksproduct, ob dieses aus den eigenen Gruben gewonnen oder erkauft war, oder ob die Aufbereitung gegen Lohn, daher gewerbsmäßig geschah, machte keinen Unterschied. Auch war den montanistischen Verleihungen nicht die Darstellung des Rohstoffes als Gränze ihrer Arbeit festgesetzt, sondern es gehörten dazu nebst den oben genannten Aufbereitungswerkstätten auch jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zum Centnergute, nämlich zu dem eigentlichen Kaufmanns- oder dem zur Fabrikation und Bearbeitung der Manufakturisten tauglichen Gute aufarbeiten [1]), mithin alle Eisenhammerwerke, welche das rohe Eisen zerrennen, daher auch Blechschmieden, weil sie die aus der Zerrennung der Blechflammen, die noch ein rohes Gut sind, in Blechplatten oder Centnergut, das erst zum Gebrauche oder zur Bearbeitung der Manufakturisten dienlich ist, ausschlagen und centnerweise verkaufen. Dagegen können jene Hammerwerke, welche das Centnergut zu verschiedenen Gattungen von Waaren umstalten, nicht als Bergbau-Entitäten angesehen und als solche behandelt werden [2]), wohl aber Eisengußwerke, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen und in Gußwaaren umstalten [3]), dann von den Pfannhämmern jene, welche ein der Mon-

---

[1]) Hofd. v. 10. Novb. 1783 Z. 209 u. Hofd. v. 14. Oct. 1784 Z. 351 J. G. S.

[2]) Hofd. v. 16. Juli 1792 Nr. 32 der Just. G. S. Von der letztern Gattung muß auch schon das Patent v. 13. Oct. 1770 (Theres. G. S. 6. Bd. S. 289 Nr. 1243) verstanden werden, da es von Hämmern spricht, die einem Privatgrundherrn mit der Realjurisdiction unterworfen sind, was nur bei solchen radicirten Feuergewerben, z. B. Huf-, Messer-, Hackenschmieden u. dgl. der Fall ist. Vergl. Tausch § 333 und Schindler (im Juristen neue Folge II. Bd. S 1—36) gegen Gritzner, der irrig jene montanistischen Entitäten der Landtafel oder den Grundbüchern zuweist, welche daselbst bereits vor dem 13. October 1770 eingetragen waren, da Montan-Entitäten als solche niemals Gegenstand der Landtafeln oder Grundbücher sein können.

[3]) Decret der k. k. Hofk. in Münz- und Bergwesen vom 4. Mai 1837 Z. 2370.

tanjurisdiction unterstehendes Product ganz oder theilweise verarbeiten [1]).

Dasselbe gilt von den im §. 2 des Pat. vom 1. November 1871 der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Bergfarbmühlen, weil, wenn Farberden das Object ihrer Verarbeitung sind, sie der Berggerichtsbarkeit nicht unterliegen [2]).

In Bezug auf Sensenhämmer ist die Bestimmung erflossen, daß zwar die Bewilligung zur Errichtung derselben noch fortan von dem Montanisticum abhängt, und auch in Rücksicht der schon bestehenden Hämmer jeder neue Besitzer fortan dem Berggerichte, um ihn den Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden muß, daß sich aber die Berggerichte in eine wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Sensenhämmer keineswegs einzumengen haben, da selbe jener Gerichtsbehörde zustehe, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehört, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensenschmiede erbaut worden ist [3]).

Da es ein allgemein giltiger privatrechtlicher Grundsatz ist, daß Gesetze nicht zurückwirken und alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte ausdrücklich aufrecht erhalten werden [4]), so behalten die früheren Hüttenconcessionen ihren unter der Herrschaft der älteren Gesetze erworbenen Charakter der Dinglichkeit und Unübertragbarkeit, so wie auch den Umfang ihrer Berechtigung noch gegenwärtig.

Den gleichen juristischen Charakter, wie die bis nun angeführten Berg- und Hüttenwerke haben selbstverständlich alle ihre Bestandtheile, Nebensachen und Zugehör: Schächte, Stollen, Läufe, Strecken, Querschläge, Maschinen und Vorrichtungen zum Ein- und Ausfahren in die Grube und aus derselben, zur Förderung der erhauenen Bergwerksproducte und des tauben Gesteines, zur Wasser- und Wetterlosung, Werkzeuge zur bergmännischen Gewinnnng (Lostrennung) von Fossilien

---

[1]) Decret der k. k. Hofk. in Münz- und Bergwesen vom 27. April 1841 Z. 5281.

[2]) Decret der k. k. Hofk. in Münz- und Bergwesen vom 21. November 1838 H. Z. 6204.

[3]) Hofd. v. 12. Oct. 1795 Nr. 259 Just. G. S.

[4]) Art. III des Kundm.-Pat. zum allg. Berggesetze und §. 281 desselben B. G.

und Bergen, Gezähe, auch Berg- oder Grubengezähe genannt, wozu insbesondere Schlägel (ein Handhammer, s. g. Fäustel) und Eisen gehört; ferner Grubenseile, Haspel, Kübel, Fahrten (Leitern), Hunte (2- oder 3räderige Karren) u. dgl.; nicht minder das zum Werksverlage bestimmte baare Geld und Victualien und andere Bergbauerfordernisse, insofern sie zur Fortsetzung des ordentlichen Berg- und Hüttenbetriebes erforderlich sind; die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, sowie die noch nicht im kaufrechten Zustande — je nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes — befindlichen Erze und Hütten-Producte. [1]).

Die nach dem Rechnungsabschluße bereits geschlossene Ausbeute dagegen ist nicht mehr Zugehör, daher nicht unbewegliche Sache im rechtlichen Sinne, sondern gehört unter die fahrenden d. i. beweglichen Güter, von denen der Satz gilt, daß sie mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen — mobilia sequuntur personam.[2]) Zugehör sind ferner die zum Betriebe erforderlichen Immobilien, als: Haldenplätze zur Ausstürzung der Erze, der Kohle, des tauben Gesteines aus der Grube, der Schlacken aus den Hütten, Erz- und Berghalden, Schlackenhalden, Aufmachstätten d. i. Plätze vor den Hochöfen, wohin das geschmolzene Eisen aus letzteren durch das ausgestochene Auge (Oeffnung im untersten Theile des Hochofens) herausläuft; Wege, Stege, Brücken, Eisenbahnen zum Zu- und Abgange für Menschen und Thiere, zur Zu- und Wegschaffung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse; Taggebäude aller Art, Magazine zur Aufbewahrung von Kohle (Kohlbarn) u. a. Dinge, Rißwerke d. i. Vorrichtungen, um das Holz von steilen Bergen herabgleiten zu machen, Göppel mit dem zu seinem, so wie zum Bergbaubetriebe überhaupt etwa verwendeten Vieh, Dampfmaschinen, Turbinen und dgl.; Kunstgebäude zur Aufstellung von Wasserhebemaschinen und Pumpwerken, Teiche, Wasserwehren, Klausen oder Schleußen d. i. Vorrichtungen mit Fall- oder Flügelthüren, um das herbeifließende Wasser einzuschließen und nach Gefallen wieder abzulassen, Rechen

---

[1]) allg. B. G. §§. 117. 121.

[2]) allg. bürgerl. G. B. §. 300 und Patent vom 1. November 1781 Nr. 27 Just. G. S. §. 22.

d. i. Wassergebäude mit eingezapften Sprossen, um das Wasser durchzulassen, das dahin geflößte Holz aber zurückzuhalten; Lenden d. i. Plätze am Rechen zum Ausbringen und Aufschlichten des Holzes; Wasserleitungen zum Betriebe der Werksanlagen; Kauen, Zechen- und Hut-Häuser u. dgl. zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, so wie zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter; nicht minder endlich auch Grund und Boden und andere Dinge, welche an sich keineswegs bloß zu bergmännischen, sondern auch zu technischen Zwecken jeder Art dienen, jedoch beim Bergbaue theils nothwendig, theils nützlich sind und deshalb die Widmung zu selben erhalten haben und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigt worden sind. Dahin gehören z. B. Waldungen zur Deckung des Bedarfes an Schacht-, Gruben- und Bauhölzern, Mühlen, Landwirthschaften zur freieren Verfügung über Grund und Boden zu Bergbauzwecken, zur wohlfeileren und leichteren Beschaffung von Lebensmitteln für das eigene Arbeiter-Personale u. dgl.[1]).

§. 10.

Auch die Grubenwässer, denen der Bergbauunternehmer durch bergmännische Arbeit den Ausfluß an den Tag eröffnet, — erschrotene Grubenwässer genannt, — sind als ein ihm bis zu ihrer Vereinigung mit anderen perennirenden Tagwässern vorbehaltener Eigenthumsgegenstand zur Berggerichtsbarkeit gehörig[2]), ebenso die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen nicht bergfreien Mineralien,

---

[1]) allg. B. G. §§. 117, 118, 121, 131. Verschieden davon sind die s. g Reservatwaldungen, d. i. Waldungen Privater, deren Holzerträgniß aber, soweit es den eigenen Bedarf der Besitzer überstieg, für ärarische Bergwerke gegen einen mäßigen Waldzins vorbehalten war; — Verhältnisse, welche in neuester Zeit durch Ablösung und Zuweisung theilweisen Eigenthumes am Walde selbst statt des Holzbezuges aufgehoben worden sind. Durch das Berggesetz selbst ist daran nichts geändert worden. Art. IV Kundm. Pat. zum allg. B. G., s. hierüber mein Lehrbuch des Bergrechtes 1. Auflage 1848 S. 256—259 und 3. Aufl. 1870 S. 254 und 255.

[2]) §§. 108.$_7$; 128—130 Berggesetz.

welche und insoweit sie der Bergwerksbesitzer zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf, wohin beispielsweise Baustein zur Aus- und Untermauerung von Gruben- oder Erbauung von Tag-Gebäuden gehört. Nichtbergfreie Mineralien dagegen, welche ohne Rücksicht auf diesen Zweck dem Bergbauunternehmer nach Ablauf der gesetzlichen Frist zugefallen sind, sind der Berggerichtsbarkeit nicht unterworfen. Rücksichtlich dieser hat nämlich der Bergwerksbesitzer die Verpflichtung, sie dem Grundeigenthümer, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden, anzubieten, und diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu und zwar unentgeltlich, so wie er auch rücksichtlich der Erstgenannten zu keinem Entgelte verpflichtet ist.[1])

§. 11.

Bergwerkseigenthum und als solches zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehörig ist endlich der Kux; so heißt der Antheil an dem gewerkschaftlichen Vermögen, welches in nicht mehr als in 128 Kuxe, und der Kux nicht in mehr als in 100 Theile — Kuxtheile genannt — getheilt werden darf. Der Inbegriff aller bildet die Gewerkschaft, welcher als einer juristischen Person das Eigenthum am Ganzen zusteht, und auf deren Namen selbes den Bergbüchern einverleibt ist. Der Inhaber des Kuxes ist ein Glied der Gewerkschaft und als solches berechtigt, zur Begründung der Verfassung mitzuwirken, an der Verwaltung und Verfügung über das Gesammteigenthum, sowie am Gewinne — Ausbeute genannt — verhältnißmäßig theilzunehmen, wogegen er aber auch in demselben Maße zur Zahlung der Betriebskosten (Zubuße) verpflichtet ist.

Der Kux ist daher ein von der Grube verschiedenes selbstständiges Eigenthumsobject, womit der Eigenthümer unabhängig von dem Eigenthümer der Grube durch alle civilrechtlich giltigen Acte sowohl unter Lebenden, als auch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist. Kuxe

---

[1]) §§. $108._6$; 124 und 125 ebenda. Vergl. die über diese Bestimmung erhobenen Bedenken in meinem Lehrbuche des Bergrechtes 3. Aufl. §. 215.

haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen, sind daher auch kein Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher des Berggerichtes, sondern werden nur in das bei der Berghauptmannschaft der Evidenzhaltung wegen zu führende Gewerkenbuch auf die Namen der einzelnen Gewerken eingetragen und jedem derselben ein Auszug über seinen Antheil — der s. g. Kuxschein ausgefertigt,[1]) welcher, wenn auch zur Erwerbung des Kuxes außerwesentlich, dennoch das Eigenthum an demselben verkörpert und dem Gewerken bei allen gewerkschaftlichen Verhandlungen zur Beglaubigung dient, weshalb auch juristisch nur derjenige als Mitgewerke angesehen wird, auf dessen Namen der Kux im Gewerkenbuche eingetragen ist.[2]) Deshalb besteht auch bei Acten der mittelbaren Erwerbung die Uebergabe nicht in der Eintragung in die öffentlichen Bücher, sondern in der Umschreibung des Kuxscheines auf den Namen des Erwerbers. Sie geschieht durch die Bergbehörde, an welche deshalb der Kuxschein mittelst besonderen schriftlichen oder protokollarischen Anbringens unter Nachweis des Titels der Erwerbung vorzulegen ist, worauf auch im Gewerkenbuch die sachgemäße Abänderung ersichtlich gemacht wird.

Theilweise anders war die rechtliche Stellung des Kuxes vor der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes, nach welchem der einzelne Gewerke ein bücherliches Eigenthum an seinem Kuxe hatte, woran daher letzteres sowie Pfand- und andere dingliche Rechte nur nach Art einer unbeweglichen Sache, nämlich durch Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die öffentlichen Bücher erworben werden konnte.

Da Gesetze nicht zurückwirken, so bleiben diese Kuxe im Bergbuche, so wie in ihrer ganzen vorigen rechtlichen Stellung, nur sind sie der Evidenzhaltung wegen auch in das Gewerkenbuch der Berghauptmannschaft einzutragen, und es hat diese Behörde zur Erzielung der Gleichförmigkeit im Einverständnisse mit dem Berggerichte die mit ihren Kuxen eingetragenen Gewerken aufzufordern, sie löschen zu lassen, worüber die Vorschriften weiter unten vorkommen.

---

[1]) s Vollzugsvorschrift §. 86 und 87.

[2]) §. 142 Berggesetz.

III. Abtheilung.

Von den Rechtsangelegenheiten, welche rücksichtlich der vorgenannten Bergwerksobjecte den Berggerichten zustehen.

§. 12.

Die Rechtsangelegenheiten, welche rücksichtlich der vorangeführten Bergwerksobjecte den Berggerichten nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen[1]) zugewiesen sind, sind folgende:

I. Klagen und Gesuche wegen eines dinglichen Rechtes in Betreff eines Bergwerkes oder dessen Zugehör; der Zweck derselben mag auf Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines derartigen Rechtes gerichtet sein, daher insbesondere die Eigenthums-, Pfand-, Servituts-, Grenzscheidungsklagen, ferner Klagen auf Ungiltigkeit einer Einverleibung und Wiederherstellung des vorigen bücherlichen Standes[2]), alle Intabulations-, Pränotations-, Anmerkungs-, Ab- Zu- und Umschreibungs- und Löschungsgesuche, ebenso Gesuche um die Einleitung der Amortisirung alter Satzposten[3]), dagegen gehören Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein Bergwerk versicherten Forderung nicht zur Gerichtsbarkeit des Berggerichtes, sondern sind entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen, oder demjenigen Gerichte, welchem der Geklagte unterstände, wenn er auf dem Bergwerke seinen Wohnsitz hätte, daher in jedem Falle bei einem Personalgerichtsstande anzubringen.

Die Pränotations-Rechtfertigungsklage ist entweder bei dem allgemeinen d. i. Personal-Gerichtsstande des Hypothekarschuldners oder bei dem Gerichte, welches in Ansehung des Hypothekar-Objectes, auf welche die Vormerkung bewilligt wurde, die Realinstanz ist d. i. bei dem Berggerichte und wenn die Vormerkung bei verschiedenen Berggerichten für dieselbe Forderung simultan bewilligt wurde, bei

---

[1]) kais. Patent vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. Bl. §§. 65–68.

[2]) allg. Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 Z. 95 R. G. Bl. §. 61.

[3]) ebenda §. 118; die Edictalcitation sub clausula perpetui silentii et praeclusi des Hofd. v. 15. März 1784 Nr. 262 J. G. S.

dem Einem oder dem Andern anzubringen, da nur Eine Rechtfertigungsklage erforderlich ist.[1])

§. 13.

II. Baustreitigkeiten überhaupt, und insbesondere auch die Aufforderungsklagen wegen eines auf Bergwerksgründen vorzunehmenden Baues, nur muß das Gesuch vorerst an die politische Behörde gebracht werden, welche eine Commission an Ort und Stelle des Baugrundes vorzunehmen, dazu den Bauführer, alle dinglich berechtigten Interessenten, so wie die Nachbarn und Anrainer vorzuladen und mit ihren Einwendungen zu hören, rücksichtlich dieser einen Vergleich zu versuchen und endlich zu erkennen hat, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei, auch sind die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung, wenn der Vergleich mißlungen ist, dem Civilrechtswege vorbehalten wird, in der Erledigung speciell anzuführen; doch kommt es der Gerichtsbehörde ganz allein zu, über Anlangen der Parteien die Frage zu entscheiden, ob der Bau bis zur Austragung des Rechtsweges zu sistiren sei, oder ob, dann, in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung auch inzwischen begonnen werden könne.[2])

Die Baubewilligung der politischen Behörde hat nicht nur der Grundeigenthümer, der auf seinem Grund und Boden bauen will, zu dem Zwecke, um sich gegen die Einwendungen des Gruben- und Tagmaßners zu schützen[3]) — sondern auch der Bergwerksbesitzer zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag einzuholen, um auch sich seinerseits gegen die Einwendungen des Grundeigenthümers und anderer dinglich berechtigter Interessenten zu schützen.[4])

---

[1]) s. das cit. Grundbuchsgesetz §. 115.

[2]) §. 72 der allg Gerichtsordnung; §§ 14 und 15 des Pat. v 1. Novb. 1781 Nr. 27 J. G. S.; Hofd. v. 5. März 1787 Nr. 641 und §§. 72 und 73 der westgal. G. O.; §§. 340—343 allg. bürg. G. B., endlich Gesetz v. 11. Mai 1864 Nr. 20 des Gesetz- und Verord.-Blattes für Böhmen.

[3]) §§. 106 und 107 allg Berggesetz

[4]) §. 133 ebenda.

Nur die Errichtung von Maschinen in der Grube, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, ist dem Verfahren bei der politischen und eventuell der Gerichtsbehörde nicht unterworfen, es genügt die vor der Errichtung zu erstattende Anzeige an die Bergbehörde.[1])

§. 14.

III. Die Führung der öffentlichen Bücher zur Eintragung:

1. der Grundbuchskörper und

2. der sich hierauf beziehenden dinglichen Rechte und Lasten und ihrer Aenderungen, da die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung derselben von der Eintragung in das Bergbuch bebedingt ist.

In den Wirkungskreis der Berggerichte gehören demnach die wirkliche Vornahme der Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung; — die Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Pränotationen, welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bücherlicher Rechte bewirken, ferner bloße Anmerkungen, daß der Besitzer minderjährig, der Besitz streitig, eine Post aufgekündigt sei und dgl., Verfassung und Ausfertigung der Extracte und die sonstige Manipulation, wozu, wie bereits oben §. 4 erwähnt, bei jedem berggerichtlichen Senate ein in dem Personalstatus systemisirter Bergbuchführer angestellt ist.[2])

Die Anlegung und Führung der Bergbücher hat nach den über die Grundbücher erlassenen allgemeinen Vorschriften mit Rücksicht auf die des allgemeinen Berggesetzes zu geschehen.[3])

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

---

[1]) §. 133 Berggesetz.

[2]) Minist. Verord. vom 24. Februar 1850 Z. 73 R. G. Bl., dann für Krakau vom 9. September 1859 Z. 166 R. G. Bl. Allg. Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 Z. 95 R. G. Bl.

[3]) Artikel IV des Einführungsgesetzes zum allg. Grundbuchsgesetze.

1. den Grundbuchskörper des Bergbuches bilden zunächst verliehene Grubenmaßen oder Grubenfelder nach Inhalt der Verleihungsurkunde mit allen zu Tage liegenden Bestandtheilen, Taggebäuden, Werkstätten, Anlagen und unbeweglichen Gütern, welche als zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich, oder dieselbe unterstützend von dem Besitzer des Werkes dazu gewidmet werden, und mit demselben ein Ganzes ausmachen. Die Widmung dieser Realitäten muß sowohl im Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder andern öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Einen integrirenden Bestandtheil machen auch zugemessene Ueberscharen und Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligt werden, denn sie sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen und selbstständige Hilfsbaue aber erhalten abgesonderte Einlagen im Bergbuche, was auch von Revierstollen gilt, daher diese Gegenstände weitere eigene Grundbuchskörper des Bergbuches bilden. Tagmaßen, wenn sie Zugehör eines schon bestehenden bergbücherlichen Besitzthumes sind, werden diesem im Bergbuche zugeschrieben, außer diesem Falle bilden sie keinen Gegenstand des Bergbuches.

Zu den Grubenbestandtheilen, daher zum Grundbuchskörper der Grubenmaßen gehören ferner alle Hütten und Aufbereitungswerkstätten, die nach dem gegenwärtigen Rechte Ausfluß der Bergbauberechtigung sind, auch sie werden im Bergbuche dem Hauptgute zugeschrieben, während die Hütten des älteren Rechtes ihre besonderen Einlagen im Bergbuche haben.

Neu verliehene Grubenmaßen können nach der Wahl des Erwerbers selbstständig in dem Bergbuche eingetragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Auch wenn Grubenmaßen bereits einzeln als selbstständiges Besitzthum eingetragen sind, so steht es dem Besitzer frei, sie nachträglich in beliebiger Anzahl als ein einziges bücherliches Ganzes vereinigen, — zusammenschreiben zu lassen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie an einander grenzen, oder zerstreut liegen, und es steht die Bewilligung und Vollziehung der Zusammenschreibung dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz allein und unabhängig von der Bergbehörde zu.

Der Zusammenhang, in welchen Gruben durch die bücherliche Zusammenschreibung gebracht werden, ist ein blos äußerlicher, hat mit dem Bergwerksbetriebe selbst nichts gemein und der Zweck derselben ist auf Begründung einer werthvolleren Hypothek gerichtet.

Sollen aber abgesondert verliehene Grubenmaßen oder Grubenfelder zu einem einzigen großen Ganzen mit Einem Haupteinbaue daher in bergtechnischer Beziehung zum Behufe eines zweckmäßigeren Bergbaubetriebes vereinigt werden, — im Gesetze Zusammenschlagung genannt, — dann müssen sie an einander grenzen, ihre Anzahl darf das Doppelte der für einen Aufschluß nach dem Gesetze gestatteten Grubenverleihung nicht überschreiten und die bergbücherliche Aenderung, beziehungsweise neue Eintragung kann nur auf Grund einer von der Bergbehörde ausgefertigten neuen Verleihungsurkunde vorgenommen werden.

Ereignet es sich hiebei, daß die einzelnen zusammenzuschlagenden Gruben im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden liegen, so steht dies der Zusammenschlagung, wenn sie nur an einander grenzen, nicht im Wege, allein sie kann nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden.

Sollten diese nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Gut einzutragen ist, bestimmt.[1])

Zum Grundbuchskörper bei Grubenmaßen gehört endlich die räumliche Ausdehnung derselben am Tage, welche durch Eintragung des über die Vermessung und Verpflockung der Grube am Tage aufgenommenen und von der Bergbehörde bestätigten Verlochsteinungsprotokolles in das Bergbuch ersichtlich gemacht wird.[2])

Wird eine räumliche Theilung — Zerstückung vorgenommen, was bei einem einfachen Grubenmaße[3]) nur dann gestattet ist, wenn jeder Theil desselben mit einem daran grenzenden selbstständigen Grubenbesitze vereinigt wird, so muß der Zerstückungsplan, nachdem er die Genehmigung der Bergbehörde erhalten hat, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.[4])

---

[1]) §. 114 B. G und Minist. V. vom 1. October 1857 Z. 184 R G Bl.

[2]) §§. 64–66 Berggesetz

[3]) d. i. ein Rechteck von 12544 Quadrat-Klaftern (§ 34 Berggesetz.)

[4]) §§ 115 und 116 ebenda.

Handelt es sich um die bücherliche Anschreibung intellectueller Antheile einzelner Miteigenthümer eines Bergwerkes, so ist eine solche bücherliche Theilung des Bergwerkseigenthumes ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzentel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden, daher auch ein auf Eintragung gerichtetes diesfälliges Gesuch vom Gerichtshofe zurückgewiesen werden muß.[1])

Soll das Miteigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann dies, falls nicht die Bewilligung von der Bergbehörde ertheilt worden ist, nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft geschehen, wo dann die bücherliche Eintragung auf den Namen oder die Firma dieser, als einer juristischen Person, und nicht auf die Namen der einzelnen Theilhaber Statt hat. Auch muß in einem solchen Falle der Dienstvertrag der Direction und ihres Vorstandes bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.[2])

§. 15.

Die auf den Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte beziehungsweise Lasten sind:

a) das Eigenthumsrecht, welches durch die Einverleibung der Verleihungsurkunde bei Grubenmaßen und gemeinschaftlichen Ueberscharen, durch Einverleibung der Concessionsurkunde bei selbstständigen Hilfsbauen und bei Revierstollen auf ursprüngliche, und durch Einverleibung der das Erwerbungsgeschäft enthaltenden, nach Vorschrift der Gesetze über Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe ausgefertigten Urkunde auf abgeleitete Art erworben wird;

b) das Recht der Dienstbarkeit auf Grund zwischen den Parteien abgeschlossener und von der Bergbehörde sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeltes

---

[1]) §. 135 Berggesetz.

[2]) §. 145 ebenda.

bestätigter Verträge, oder in Ermanglung von Uebereinkommen auf Grund bergbehördlicher Erkenntnisse über die Verpflichtung zur Uebernahme und den Umfang der Dienstbarkeit. Für die endgiltige Entscheidung über den Betrag der Vergütung ist der Rechtsweg vorbehalten [1]); und es sind die von der Bergbehörde bestätigten diesfälligen Verträge, so wie ihre darüber gefällten Erkenntnisse auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam; [2])

c) das Pfandrecht auf Grund von Verträgen oder richterlichen Erkenntnissen auf Sicherstellung, oder im Executionswege. Bei schon bestehenden Hypothekarlasten ist das Uebereinkommen mit den Gläubigern Bedingung der Bewilligung zur Zusammenschlagung und zur Theilung von Grubenmaßen, so wie zur Widmung von Realitäten zu Bergwerkszwecken, daher auch Bedingung zur bücherlichen Eintragung, wenn auf verschiedenen solchen Objecten verschiedene Hypothekarlasten oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen sind. Die Erklärung muß dahin abgegeben werden, in welcher Ordnung und in welcher Weise die Eintragung der Forderungen in die öffentlichen Bücher zu geschehen habe. [3])

Insbesondere darf auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität, so lange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkömmt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen zu Tage liegenden Realitäten. [4])

Die gesetzlichen Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses nach den §§. 268 und 269 des Berggesetzes und §. 41 der Concurs-Ord. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Eintragung in das Bergbuch.

---

[1]) §§. 193 und 194 Berggesetz.

[2]) §. 197 ebenda.

[3]) §§. 112, 115, 117 und 118 ebenda.

[4]) §. 119 ebenda.

d) Können auch das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, so wie das Bestandrecht, um diesen Rechten den Charakter absoluter d. i. gegen jeden Rechtsnachfolger wirksamer Rechte zu geben, zur Verbücherung gebracht werden [1]);

e) zu gleichem Zwecke müssen die von einem hilfsbedürftigen Werksbesitzer gegen einen concessionirten selbständigen Hilfsbau übernommenen Verbindlichkeiten als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden. [2]) Dasselbe gilt von den gegen den Revierstollner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen der Grubenbesitzer, auch diese müssen auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen werden. Die Verpflichtungen der in dem Reviere nach der Ertheilung der Revierstollen-Concession verliehenen Grubenmaßen, welche die Leistungen an den Revierstollner schon durch die Erwerbung ihrer Maßen kraft des Gesetzes übernehmen, enthalten ihre Verleihungsurkunden, werden also unter Einem mit der Eintragung dieser in dem Bergbuche ersichtlich gemacht. Der Revierstollen selbst wird in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstollners als Recht eingetragen. [3])

Da endlich auch die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, im Besitze ihrer, nach diesen Gesetzen oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaßen, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen oder künftig verliehen werden, auch nach der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes geblieben sind, so wurden zur Feststellung derselben die Erbstollner verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach Beginn derselben durch die Verleihungsurkunden darzuthun und die Bergbehörden angewiesen, für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen, als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen. [4])

---

[1]) Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 Z. 95 R. G. Bl. §. 9.

[2]) §. 88 Berggesetz.

[3]) §§. 96 und 110 ebenda.

[4]) §. 286 allg. B. G.

§. 16.

IV. Die Vornahme der Realacte[1]) d. i. Vollziehung aller gerichtlichen Verfügungen, welche auf ein Bergbau-Object Beziehung haben, als: Inventur, Schätzung, Einführung des Sequesters, der Feilbietung, der Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hypothekargläubigern, dann der zwischen diesen und den gesetzlich Bevorrechteten, so wie der Vertheilung des bei der executiven Feibietung erzielten Kaufpreises unter dieselben.

Doch nur die Einführung des Sequesters gehört zu den dem Berggerichte zustehenden Realacten, nicht auch die Aufstellung desselben, diese kömmt, insofern sie als Sicherstellungsmittel in Anwendung gebracht werden soll, demjenigen Gerichte, wo die Klage angebracht wird, aus welcher eben dieses Sicherstellungsmittel entsteht, oder insofern sie als Executionsmittel angewendet wird, demjenigen zu, bei welchem überhaupt die Execution zu erwirken ist. [2])

Doch auch die Einführung des Sequesters ist nur von der gerichtlichen d. i. wegen Privatinteressen von der Justizbehörde zu verhängenden, nicht auch von jener Sequestration zu verstehen, welche als bergpolizeiliche Maßregel beim Bergbaubetriebe dann verfügt wird, wenn Unfähigkeit des Werkleiters oder fortgesetzte Renitenz gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, da in solchen Fällen die Bergbehörde ausdrücklich angewiesen ist, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers auf Gefahr und Kosten desselben einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangsmaßregeln an die politische Behörde zu wenden [3]), eine Sequestration, welche schon in den früheren Gesetzen als dasjenige Vorkehrungsmittel bezeichnet wird, welches nicht nur die über den Bergbau hereinbrechenden Gefahren für die Sicherheit der Personen

---

[1]) kais. Pat. v. 20. November 1852 Z. 251 R. G. Bl. §§. 51 und 66.

[2]) §§. 320 und 321 der allg. u. §§. 422 und 423 der galiz. G. O.; Hofd. v. 27. Februar 1784 Nr. 248 und v. 31. October 1785 lit. ff u. zz Nr. 489 Justiz. G. S.

[3]) §§. 222—224 allg. B. G.

und das Eigenthum, sondern auch jede Gefährdung der dem Staate an dem Bergbaue zustehenden Rechte am füglichsten abzuwenden vermag, und deßhalb zur Unterscheidung von der gerichtlichen die Kameralsequestration genannt wurde. [1]) Heut zu Tage ist es nicht mehr dieser specifisch fiskalische, sondern der allgemein national-ökonomische und polizeiliche Gesichtspunkt, der diese Maßregel rechtfertigt. Selbstverständlich ist eine Beschwerdeführung gegen die Verhängung einer solchen Sequestration nicht an die Justiz-, sondern an die höheren Bergbehörden zu leiten. [2])

Von dieser Sequestration ist jene zu unterscheiden, welche im Falle der aus einer gesetzlichen Ursache erkannten Entziehung eines Bergbaues von der Bergbehörde dann zu verhängen ist, wenn es sich um einen besonders werthvollen oder bei vernachlässigter Einhaltung und Ueberwachung mit Gefahren für den Bestand der Gruben oder des fremden Eigenthumes verbundenen Bergbau handeln und der Besitzer desselben abwesend, unvermögend oder ungeeignet zur mittlerweiligen Leitung sein sollte. In solchen Fällen hat zwar die Bergbehörde einen geeigneten Sequester zu ernennen, allein sie muß ihn dem Gerichte zur gesetzlichen Aufstellung anzeigen. Dieser Sequester ist daher ein gerichtlicher, und seine Wirksamkeit ist auf den Zeitraum von der Rechtskraft des auf Entziehung lautenden bergbehördlichen Erkenntnisses bis zum Vollzuge der gerichtlichen Feilbietung beschränkt. [3])

Auch die gerichtliche Schätzung und Feilbietung von Bergwerken ist nicht auf die privatrechtlichen Fälle, da Hypothekargläubiger im Falle der Auflassung [4]) oder im Executionswege darum ansuchen beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Fälle, da die Bergbehörde im öffentlichen Interesse die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten hat. Es sind dies die Fälle der Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen durch Entziehung wegen Vernachlässigung der Vorschriften des Berggesetzes (§. 171) über

---

[1]) Hofd. vom 19. Jäner 1837 Z. 1434 an das böhm. Landesgubernium, das Berggericht zu Steier u. and., s. polit. Gesetz-S. 65. Band.

[2]) §. 230 allg. B. G.

[3]) §. 256 ebenda und §. 122 der Vollzugsvorschrift zum allg. B. G.

[4]) §. 264 allg. B. G.

die Sicherheitsmaßregeln im gesetzlichen Umfange, so wie wegen Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen (§§. 174 und 175 Berg-Gesetz), und Gegenstand jener gerichtlichen Acte sind nicht bloß verliehene Grubenmaßen, sondern auch Tagmaßen, selbst wenn diese selbstständig verliehen, und somit kein Gegenstand des Bergbuches und der Realgerichtsbarkeit des Berggerichtes sind.[1]) Es ist dieser Act als Ausfluß der Causalgerichtsbarkeit des Berggerichtes anzusehen.

Dasselbe Bewandtniß hat es mit den Kuxen, denn nicht bloß die als unbewegliche Sache im Bergbuche eingetragenen Kuxe des ältern Rechtes, sondern auch die mit der rechtlichen Eigenschaft beweglicher Sachen ausgestatteten Kuxe des neuen Rechtes sind behufs Einbringung der Zubuße in dem s. g. Retardat-Verfahren der executiven Feilbietung dem Berggerichte zugewiesen.[2])

Uebrigens steht die Vornahme der angeführten Realacte dem Berggerichte in Bezug auf das gesammte Bergwerksvermögen zu, es mögen dieselben in Streitsachen oder in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen nothwendig werden, daher namentlich auch in Concursfällen[3]) und bei Verlassenschaftsabhandlungen der Bergwerksbesitzer[4]), so wie endlich auch in Fällen freiwilliger Versteigerung eines unbeweglichen Bergwerkgutes.[5]) Die Zuständigkeit des Concursverfahrens selbst, so wie der Verlassenschaftsabhandlung ist von dem Besitze eines Bergwerksvermögens unabhängig.[6])

§. 17.

Die bisher angeführten Acte der Berggerichtsbarkeit stehen dem Berggerichte als Realgerichtsstand zu. Außer denselben gebührt ihm die Gerichtsbarkeit auch über alle auf den Bergbau sich beziehenden beweglichen Sachen und Rechte, die in dem persönlichen Sachen- oder Obli-

---

[1]) allg. B. G. §. 253 u. d. f.

[2]) ebenda §. 160 u. d. f.

[3]) Concurs-Ord. v. 25. Dec. 1868 Z. 1 R. G. Bl. vom Jahre 1869 §. 138.

[4]) kais. Pat. v. 20. November 1852 Z. 251 R. G. Bl. §. 77.

[5]) kais. Pat. v. 9. August 1854 Z. 208 R. G. Bl. §. 269.

[6]) § 58 Concurs-Ord.; §. 77 des Note [4]) cit. kais. Pat.

gationenrechte begriffen sind. Sie stützen sich im Allgemeinen entweder unmittelbar auf ein Gesetz, auf einen Vertrag oder auf eine erlittene Beschädigung [1]). Dieser Gerichtsstand heißt wegen der bestimmten Rechtssachen (causae), auf die er sich bezieht, Causalgerichtsstand.

Dahin gehören nach ausdrücklicher Bestimmung das kais. Pat. vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. Bl. §. 65. 2. Streitigkeiten über die Benützung der Bergwerke und deren Zugehör.

Benützt werden Bergwerke und deren Zugehör auf Grund des Eigenthums- oder Miteigenthumsrechtes, auf Grund der Fruchtnießung, der Gebrauchsberechtigung, eines Erbpacht- oder Erbzinsverhältnisses, eines zeitlichen Bestand- d. i. Pacht- oder Miethvertrages, im Wege einer privatrechtlichen Sequestration; die Benützung kann Ausfluß des gewerkschaftlichen Verhältnisses, eines den Bergbau umfassenden Actienvereines, eines in Bezug auf denselben geschlossenen Gesellschaftsvertrages, in welchem, ohne das Bergwerk zum gemeinschaflichen Eigenthume zu machen, sich der Theilhaber nur zu einem Beitrage zum Betriebe oder bloß zur Arbeit gegen einen Gewinnsantheil verpflichtet hat; endlich können einzelne Nutzungsrechte kraft einer Dienstbarkeit an benachbarten Schächten, Stollen, Förderungs-Wasserhebe-Maschinen, Hütten, Aufbereitungswerkstätten u. dgl. zustehen.

Streitigkeiten über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör können wohl auch mittelst dinglicher Klagen anhängig gemacht werden, da, wie gezeigt, Benützung Ausfluß des Eigenthumsrechtes, der Fruchtnießung u. dgl. ist und die diesfälligen dinglichen Klagen zum Schutze des Rechtes und seines Inhaltes gegeben werden, allein die Worte des cit. Gesetzes §. 65. 2.: Streitigkeiten über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör" können deshalb nicht auf die dinglichen Klagen bezogen werden, weil, wie bereits vorgekommen ist, davon schon im Punkte 1 desselben §. 65 gehandelt wird.

Auch müssen hier die Streitigkeiten über die Benützung jener Gegenstände ausgeschieden werden, welche in den späteren Punkten dieses Gesetzes speciell angeführt sind; nämlich über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben (Punkt 9); über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue

---

[1]) §. 859 des allg. bürg G. B.

(Punkt 10); über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben-Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen (Punkt 11).

Als Inhalt des Punktes 2: „Streitigkeiten über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör" erübrigen demnach alle Streitigkeiten, welche aus Störungen des Besitzes, oder aus Vertragsverletzungen hervorgehen, welche daher durch die possessorischen Rechtsmittel des bürgerlichen Rechtes, oder mittelst der Contractsklagen anhängig gemacht werden. Es gehören demnach auch alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung, alle Verhandlungen und sonstigen Verfügungen über Aufkündigung und Zurückstellung von gepachteten oder gemietheten, zum Bergbau gewidmeten Grundstücken, Gebäuden und andern unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen des Bergbaues, der kais. Verord. vom 16. November 1858 Z. 213 R. G. Bl. ungeachtet, nicht vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, weil dieser durch die Widmung zum Bergbaue juristisch aus dem Bezirke dieses Gerichtes ausgeschieden ist und weil das Berggesetz als das specielle dem über Bestandverträge überhaupt geltenden generellen Gesetze derogirt.

Was dagegen Besitzstörungs-Streitigkeiten betrifft, so gilt die Regel, daß, wenn es sich dabei nur um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, das Bezirksgericht entscheidet, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist. [1])

§. 18.

§. 65. 3. Streitsachen über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen. Mit dieser Bestimmung steht das Gesetz zunächst auf dem Standpunkte der älteren Bergbauverhältnisse, der Begränzung der Grubenfelder nach gestrecktem Felde. Nach dieser Begränzungs-Methode wurde nämlich nicht ein bestimmtes und abgegränztes Ganzes, sondern die Lagerstätte selbst gleich nach ihrer Entblößung verliehen, vermessen und damit das Recht eingeräumt, sie nach

---

[1]) §. 67 kais. Pat v. 20. Novb. 1852.

allen Richtungen nach dem Streichen[1]) und Verflächen[2]) in der ganzen Breite der Lagerstätte mit Einschluß der Gangesvierung[3]) abzubauen.

Darin lag der Grund zu mancherlei Collisionen zwischen Nachbargewerken, denn beide Richtungen sind veränderlich, so daß Gänge, die im Angriffs- oder Aufschlagspunkte weit von einander entfernt und an verschiedene Muther verliehen sind, in ihrem weiteren Abbaue sich einander nähern, scharen, schleppen, aufsitzen, im Winkel- oder Scharkreuze durchsetzen, sich aus der Stunde werfen, zertrümmern, verdrücken, wohl auch abschneiden.

Nicht minder ereignet es sich, daß ein und derselbe Gang, weil er kein regelmäßiges Streichen hat, an verschiedenen Punkten am Tage entblößt und Fundgruben von Mehreren darauf aufgenommen werden; daß ein Trumm eines Ganges — am Aufschlagspunkte für einen eigenen Gang gehalten — an Jemanden verliehen, der Hauptgang aber von einem Andern bergüblich in Besitz genommen wurde. Da nun in diesen und ähnlichen Fällen jeder der Bergbauunternehmer auf Grund seiner Muthung sowohl seine mineralische Lagerstätte, als auch alles dasjenige abzubauen berechtigt ist, was in seine Vierung einkömmt, diese Gerechtigkeiten aber ein und dasselbe Object ganz oder theilweise treffen, folglich wahre Collisionen der Rechte eintreten, so muß sowohl für die Parteien zu ihrem Benehmen, als auch für den Richter zur Entscheidung, welchem der collidirenden Rechte als dem stärkeren der Vorzug gebühre, eine Richtschnur vorhanden sein. Diese Richtschnur gibt in der Regel das Alter im Felde, und es wird jenem Lehenträger, dem das Alter zusteht, das Vorrecht des Baues am streitigen Orte mit Ausschließung des Jüngeren, soweit er in des Aelteren Vierung einkömmt, zuerkannt.

Glaubt nun der eine oder der andere der Lehensträger, die Altersgerechtigkeit ausüben zu können, so muß er, wenn der vorausgegangene Sühnversuch ein vergeblicher gewesen ist (§. 101 B. B.), die Klage

---

[1]) d. i. die Richtung nach einer bestimmten Weltgegend, welche nach Stunden des Compasses;

[2]) Richtung nach abwärts gegen den Mittelpunkt der Erde zu, welche nach Graden des Gradbogens oder Quadranten bestimmt wird.

[3]) Entfernung von $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und ebensoviel in's Liegende des Ganges.

auf Ausschließung des Jüngern bei Gericht anbringen und erweisen, daß er:

1. im älteren Eigenthumsrechte derjenigen Lagerstätte sei, worauf er das Alter behauptet, und

2. daß der streitige Gang, auf welchem der Jüngere baut, erweislich in die Vierung seines Ganges einkomme, letzterer sich daher auch bis an die streitige Stelle erstrecke.

Diese Grundsätze gelten nicht nur rücksichtlich der älteren kleinen Grubenmaßen, sondern auch bei den Ausmaßen des Patentes vom 23. März 1805 [1]), da auch nach diesem Gesetze bei Gängen ein Längenmaß von 224 und ein Scherm- oder Breitenmaß von 56 Klaftern nach dem Verflächen in die ewige Teufe folglich gestrecktes Feld verliehen werden mußte. Nur bei Flötzen geschah die Verleihung desselben Längen- und des doppelten Breitenmaßes seiger in die ewige Teufe, war daher nicht gestrecktes, sondern geviertes Feld [2]). Wie sich das Rechtsverhältniß des Alters im Felde bei dieser Verleihungsart, die auch die des gegenwärtig geltenden allgemeinen Berggesetzes ist [3]), so wie bei der kubischen Begränzungsmethode, die auf Grund des Grubenmaßpatentes vom 21. Juli 1819 die gesetzliche gewesen ist, gestalte, wird weiter unten vorkommen.

Wie aus dem Gesagten erhellet, hat zwar der §. 65 3. des Jurisdictionsgesetzes die Grubenmaßen der früheren Gesetze vor Augen und muß daher zunächst im Sinne dieser Gesetze aufgefaßt werden, allein daraus folgt nicht, daß Streitigkeiten über das Alter im Felde heut zu Tage nicht vorkommen können, denn das allg. Berggesetz selbst gedenkt zunächst der Streitigkeiten über Privatrechte, die etwa der Verleihung entgegenstehen (§. 61), dann der Streitigkeiten, die sich bei Grubenfeldvermessungen ergeben (§. 69) und verweiset die Einen und Andern, wenn sie nicht in Güte beigelegt werden können, auf den Rechtsweg [4]), und da selbst eine bereits vollzogene Grubenfeld-Verlei-

---

[1]) Hofkzld. v. 27. Novb. 1819 H. Z. 15028.

[2]) vergl. hierüber mein Lehrbuch des Bergrechtes. 1. Aufl. S. 174 u. d. f. S. 341 und 3. Aufl. S 122, 126 u. d. f.

[3]) S. 126 ebenda; §. 42 allg. B. G.

[4]) vergl. noch § 62 allg. B. G.

hung oder Vermessung anderen Bergwerksinhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde oder anderer von ihnen früher erworbener Rechte nicht nachtheilig sein kann [1]), so muß zur Geltendmachung derselben, da die diesfällige Thätigkeit der Verleihungsbehörde mit der Verleihung und Vermessung abgeschlossen ist, der gerichtliche Weg — der Weg der Klage und des Processes offen stehen. Solche Fälle können sich ergeben zwischen dem Verleihungswerber und einem benachbarten Freischürfer aus Veranlassung der Geltendmachung des, diesem vom Gesetze [2]) eingeräumten Vorrechtes der Wahl seines vorbehaltenen [3]) Grubenfeldes, ebenso zwischen mehreren Verleihungswerbern, wenn die Priorität der früheren Ueberreichung des Verleihungsgesuches bei der Bergbehörde mit Rücksicht auf eine mit dem Verluste des Vorrechtes verbundene Zurückweisung und Wiedereinbringung desselben [4]) streitig gemacht worden ist, nicht minder, wenn die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht werden sollen [5]) und darüber mit dem Nachbar Streit entsteht; ferner, wenn ein besonderes Revierrecht [6]) oder Vertragsrecht im gerichtlichen Wege zur Geltung gebracht werden muß u. dgl. Da diese Streitigkeiten sich in den überwiegend meisten Fällen bei Grubenfeldvermessungen ergeben, so findet §. 65 5. des cit. Gesetzes, worin Streitsachen über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder der Entscheidung der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz überwiesen werden, in dem Gesagten seine praktische Bedeutung und Erklärung.

§. 19.

§. 65. 4. (cit. Gesetz.) Streitigkeiten über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung).

---

[1]) §. 70 allg B. G.

[2]) §§ 34, 36 und 51 ebenda.

[3]) §§. 34 und 36 ebenda.

[4]) §§. 52, 53, 60 ebenda; §. 39 2. Vollzugs-Vorschrift.

[5]) §. 68 allg. B. G.

[6]) §. 64 ebenda.

Diese Gesetzesstelle hat die Grubenfeldmaßen mit kubischer Gränzbestimmung zum Gegenstande, wie selbe durch Patent vom 21. Juli 1819 für die deutschen Bundesländer, Galizien und Dalmatien eingeführt, und bis zur Wirksamkeit des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 verliehen worden sind. Nach demselben war ein Grubenfeld zu verleihen, welches ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte zur horizontalen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klafter Länge, 56 Breite hat und in den senkrechten Seitenflächen 100 Klafter tief ist, folglich ein liegendes rechtwinkliges Prisma von 1,254.400 Kubikklaftern bildet. Auch bei dieser Art Grubenfeldmaßen ergaben sich zwischen den Besitzern benachbarter Gruben mannigfaltige Collisionen; nur lag der Grund derselben nicht in dem Wesen der Grubenfelder selbst, die nach allen Richtungen der Länge, Breite und Tiefe ihr genau bestimmtes Ausmaß haben, sondern darin, daß dem Lehenträger gestattet wird, das Berglehen ohne Vermessung lediglich auf Grundlage der beiläufigen Lagerung zwischen 3 fortlaufenden Compaßstunden zu benützen, — ein Spielraum, welcher zur zweckmäßigen Benützung des Bergwerksgutes in dieser Ausdehnung allerdings nothwendig, dennoch aber zu groß ist, als daß, ohne die Bergfreiheit allzusehr zu beschränken, andere nachfolgende Unternehmer von Versuchen innerhalb desselben ausgeschlossen werden könnten; wobei es sich von selbst versteht, daß letztere nur unbeschadet der Rechte des älteren Muthers Statt finden können. Denn wiewohl dieser, so lange er ohne Vermessung baut, zwar nicht das Recht hat, einen selbst innerhalb des Spielraumes der drei fortlaufenden Compaßstunden geworfenen Schurf, wenn hiebei nur die gesetzliche Entfernung beobachtet wird, oder die ordnungsmäßige Muthung eines daselbst etwa gemachten Fundes zu wehren, so ist er doch berechtigt, die endliche Belehnung hiemit durch seine Entgegentretung bei der Freifahrcommission, zu welcher er vorgeladen werden muß, und durch die wirkliche Zumessung seines Grubenfeldes zu vereiteln, ja durch die letztere die bereits geschehene Belehnung zu entkräften, da es ihm kraft der Altersgerechtigkeit zusteht, die Lagerung seines Grubenfeldes zwischen den drei Compaßstunden in der Art zu wählen, daß die innerhalb der letzteren bestehenden nachbarlichen Grubengebäude in sein Grubenfeld, so weit sein Maß reicht, mit einbezogen und ausgemessen werden, wovon die gesetzliche Folge die ist, daß der jüngere, so weit sich die Grenzen des älteren Grubenfeldes erstrecken, zu weichen,

und das Feld sammt allen Grubengebäuden dem älteren abzutreten verbunden ist[1]), wofür ihm dieser keinen anderen Ersatz zu leisten hat, als den derjenigen Bergbaukosten, welche er selbst hätte aufwenden müssen.[2])

Da, wie aus dem Gesagten hervorgeht, es vorzüglich im Interesse des Jüngeren liegt, zu wissen, wie weit die Grenzen des älteren Grubenfeldes reichen, damit er nicht Grubengebäude anstelle, mit denen er in der Folge ausgemessen wird, so räumt ihm das Gesetz[3]) das Recht ein, den älteren zur Vermessung gerichtlich zu verhalten, und der §. 14 des Patentes vom 1. November 1781 (§. 593 der westgaliz. G. O.), so wie der §. 65 des kais. Pat. v. 30. Nov. 1852 Z. 251 R. G. Bl. rechnet die Fälle, da es sich um die Markscheidung und die Grubenfeldvermessung handelt, unter die Aufforderungsfälle des §. 65 der allgemeinen und §. 60 der westgaliz. Gerichtsordnung, d. i. unter die Ausnahmen von dem Grundsatze, daß Niemand berechtigt ist, den Gegner zur gerichtlichen Geltendmachung seines Rechtes zu verhalten.

Ganz anders ist es nach dem heutigen Rechte.

Nach §. 42 des allg. Berggesetzes umfaßt ein Grubenmaß eine Fläche in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12544 Quadratklaftern und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte), und das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur insofern bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter betragen darf. Hiedurch wird einmal schon den Collisionen aus der älteren Verleihung nach gestrecktem Felde nach dem Streichen und Verflächen der Lagerstätte vorgebeugt, und da nach §. 64 dieses Gesetzes jedes verliehene

---

[1]) Hierin liegt auch der Grund, warum es eines gesetzlichen Sperrens des Feldes innerhalb der 3 Compaßstunden nicht bedarf, da ein jeder spätere Bergbauunternehmer es in seinem eigenen höchsten Interesse finden wird, sich entfernt genug zu halten, um dem Ausmessen zu entgehen.

[2]) §. 1042 des allg. b. G. B.

[3]) Grubenfeldmaß-Patent v. 21. Juli 1819, 4; Decr. der k. k. Hofk. in Münz- und Bergw. v. 4. November 1843 H. Z. 11169. Provinz. G. S. für Böhmen 25 Bd. S. 738.

Feld längstens binnen Jahresfrist, nachdem die Verleihung in Rechtskraft erwachsen ist, vermessen und über Tag verlochsteint werden muß, worauf die Bergbehörde von Amtswegen zu dringen hat, so ist dem Interesse jedes Jüngeren damit Rechnung getragen und es entfällt der Punkt 4 §. 65, die Aufforderung zur Feldesstreckung mittelst Klage des jüngeren Feldnachbars.

Diese Aufforderung entfällt aber auch rücksichtlich der nach den früheren Gesetzen verliehenen und noch im Betriebe stehenden Gruben- und Tagmaßen, denn sind diese bei Beginn der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes noch nicht verlochsteint (vermarkt), so können ihre Besitzer von jedem benachbarten Schurfunternehmer oder Bergwerksbesitzer zur Vermarkung ihrer Maßen durch die Bergbehörde aufgefordert werden. [1]) Der gerichtliche Weg mittelst der Aufforderungsklage hat also auch in diesem Falle nicht Statt.

§. 20.

§. 65 6. 7. und 8. des Jurisdictions-Gesetzes: Streitsachen über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken über Retardat-Erklärungen und Frei-Erklärungen (Verfallenheiten) von Bergbauberechtigungen.

Zubuße heißt der Beitrag, welcher von den Theilhabern eines gewerkschaftlichen Bergbaues nach Verhältniß ihrer Antheile (Kuxe) zu den Betriebskosten geleistet werden muß, so lange das Bergwerk nicht selbst einen diese Kosten deckenden Ertrag gewährt.

Der Betrag der Zubuße, so wie die Zahlungszeit wird ohne Einflußnahme der Bergbehörde auf dem Gewerkentage beschlossen, und es hat sie der Director der Gewerkschaft im Sinne der gefaßten Beschlüsse ohne vorhergegangene behördliche Prüfung derselben, wie es nach den älteren Gesetzen der Fall war, auszuschreiben und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben. Diejenigen Gewerken, welche im Bezirke der Bergbehörde ihren Wohnsitz nicht haben, müssen Bevollmächtigte bestellen und der Behörde anzeigen, die für sie die Zubuße zu bezahlen haben, und an welche daher die diesfällige Aufforderung zu richten ist. [2])

---

[1]) §. 282 allg. B. G.

[2]) §. 148 ebenda.

Gegen die Gewerken, welche der Aufforderung des Directors nicht nachkommen, wird ein eigenthümliches promptes Executions-Verfahren eingeleitet — das Retardat-Verfahren oder der Retardat-Proceß genannt, — der schon in alten Gesetzen wurzelt [1]), durch die Natur des Kuxes und den bergrechtlichen Grundsatz, daß Bergwerke in unausgesetztem Betriebe erhalten werden müssen, hinreichend gerechtfertigt wird und nach der Modification, die derselbe in dem österr. Berggesetze erfahren hat, in Folgendem besteht:

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf bloßes Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde ohne vorausgegangene Klage, Proceß und Urtheilsfällung mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung durch schriftliche Zustellung oder Einschaltung in die Zeitungsblätter (s. §. 148 B. G.) zu verständigen. Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protocolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen sein, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei. Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen und das Gericht hat sie nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorzunehmen.

Daraus geht hervor, daß von der Zubuße als einer Streitsache und somit auch von einer gerichtlichen Entscheidung des Berggerichtes in der Regel keine Rede sei. Letzteres hat nur im Vollstreckungswege mit der executiven Feilbietung vorzugehen. Nur in dem Falle, wenn von dem Schuldner bis zur Feilbietung gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung Einwendungen gemacht, und diese glaubwürdig bescheiniget werden, oder wenn die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt wird, ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten und mit der Feilbietung inzwischen innezuhalten.

---

[1]) Art. 64 u. d. f. der Joachimsthaler B. O. v. Jahre 1548 und durch Mandat K. Ferdinand I. vom 20. Juli 1560 für ganz Böhmen als Gesetz vorgeschrieben.

In diesen Fällen ist die Zubußangelegenheit wie eine andere Streitsache zu behandeln, vom Berggerichte zu entscheiden und das Erkenntniß, wenn es in Rechtskraft erwachsen ist, durch den executiven Verkauf des Kuxes zu vollstrecken, da der Theilhaber für die Zubuße, so wie überhaupt für die Schulden der Gewerkschaft mit seinem anderweitigen Vermögen nicht haftet.

Da dieses Verfahren, wie erwähnt, schon von altersher überall da, wo die Joachimsthaler B. O. in Gesetzeskraft stand, d. i. in Böhmen, Mähren und Schlesien in Uebung war, und nun durch das allgemeine Berggesetz in allen Ländern ausnahmslos eingeführt worden ist, so konnte von Streitsachen über Zubußen und Retardaterklärungen (Punkt 6 und 7 §. 65 des Jurisdict.-Gesetzes vom J. 1852) im Sinne der Gerichtsordnung in diesen Ländern schon überhaupt niemals und nach dem Eintritte der Wirksamkeit des allg. B. G. nirgends mehr die Rede sein.

Anders war es hierin nach der Ferdinandischen B. O. für die niederösterr. Fürstenthümer und Länder vom 1. Mai 1553, so wie nach der Maximilianischen für die ungarischen Länder, Siebenbürgen und Galizien mit der Bukowina vom 16. Februar 1575.

Würde eine Grube — so verfügen beide B. O. übereinstimmend [1]) — ohne Wissen und Willen der Gewerken oder ihres Verwesers aus Verschulden der Arbeiter durch eine Raitung d. i. 6 Wochen unbelegt bleiben und von Jemanden gemuthet, — oder [2]) würden ein oder mehrere Gewerken die Samkost (Zubuße) zu entrichten unterlassen, so soll im ersten Falle der Muther, im andern die übrigen Gewerken die Grube mit Bewilligung des Bergrichters belegen, nach 14 Tagen die Raitung bei Gericht einbringen und ihr Begehren auf Zahlung der auf selbe entfallenden Samkost bei sonstiger Aberkennung ihrer Anrechte stellen. Dies geschieht mittelst förmlicher Klage, worüber gerichtsordnungsmäßig verhandelt und sowohl über die Höhe der Samkost, als auch über die Aberkennung und Einantwortung der betreffenden Antheile durch Urtheil erkannt wird [3]), — und darauf allein beziehen sich die

---

[1]) Art. 16 der Ferd. und Art. X §. 6 Max. B. O.

[2]) Art. 67 der Ferd. und Art. XII §. 5 Max. B. O.

[3]) vergl. Max Josef Gritzner Commentar der Ferd. B. O. vom Jahre 1853, Wien 1842. S. 89 a).

Bestimmungen des Jurisdictionsgesetzes §. 65 Punkt 6, 7 und 8, betreffend die Zuweisung der Streitsachen über Zubußen, über Retardatserklärungen und über Frei-Erklärungen (Verfallenheiten) von Bergbauberechtigungen, denn auch rücksichtlich der Freierklärung (Verfallenheit) d. i. Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen durch Entziehung steht nach dem gegenwärtigen Rechte den Gerichtshöfen nur die Vollstreckung des rechtkräftigen, auf Entziehung lautenden Erkenntnisses mittelst Anordnung und Vornahme der executiven Schätzung und Feilbietung zu. Das Erkenntniß wird von der Bergbehörde geschöpft und von dieser mittelst Requisitionsschreibens an das Gericht zur Vollstreckung geleitet. [1])

Der Gegensatz der Zubuße (Samkost) ist die Ausbeute.

Ausbeute heißt der Ueberschuß aus dem Ertrage eines Bergwerkes, welcher nach Zurückerstattung sämmtlicher Zubußen und beziehungsweise nach Tilgung der von den Gewerken zu dem Betriebe des Werkes aufgenommenen Schulden, so wie nach Abzug der für die nächste Zeit zum Betriebe erforderlichen Kosten übrig bleibt. Streitigkeiten über die Ausbeute eines Bergwerkes gehören zur Gerichtsbarkeit des Berggerichtes und werden daselbst, da das Berggesetz darüber nichts Besonderes, wie etwa über die Zubuße bestimmt, wie jede andere Streitsache behandelt. Sie wird als bewegliche Sache angesehen und ist Gegenstand des gerichtlichen Verbotes.

§. 21.

Im Punkte 9 des Jurisdict.-Gesetzes §. 65 werden Streitsachen über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben der Judicatur der Berggerichte zugewiesen.

Erbstollen ist ein Stollen d. i. ein horizontal (ebensöhlig) mit einer geringen Steigung in das Gebirge getriebener bergmännischer Bau, der den Zweck hat, einer vorliegenden Grube Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen. Wegen des großen Vortheiles, welchen ein solcher Bau einem Bergwerke, mit dessen wasser- oder wetternöthigem

---

[1]) §. 253 u. d. f. des allg. B. G.

Schachte er durchschlägig wird, zu leisten vermag,[1]) hat ihn die ältere Gesetzgebung mit gewissen Berechtigungen ausgestattet, die dem Unternehmer, wenn anders der Erbstollen seinem Zwecke entsprach, nicht entzogen werden durften, ihm also ohne Vertrag schon kraft des Gesetzes zukommen mußten. Diese Vortheile heißen Erbstollengebühren, die übrigens durch Vertrag beliebig abgeändert werden können.

Erbstollen sind nach dem gegenwärtig geltenden Berggesetze nicht mehr Gegenstand neuer Erwerbungen, an ihre Stelle sind zu gleichem Zwecke die Hilfsbaue und Revierstollen getreten, mit denen aber nicht bloß der Name, sondern auch die Sache insofern abgeändert worden ist, als ihnen in der Regel nur die mit den Besitzern der hilfsbedürftigen Gruben vereinbarten, daher nur vertragsmäßige, nicht aber gesetzliche Rechte, wie dem Erbstollen, und zwar nicht einmal subsidiarisch zustehen, da in Ermangelung eines Uebereinkommens die Concession, den Bau zu führen, verweigert wird.[2])

Da aber Gesetze nicht zurückwirken, so bleiben auch die Besitzer von Erbstollen im Genuße ihrer nach den früheren Gesetzen oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaßen, die in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden. Nur wurden die Erbstollner verpflichtet, ihre Berechtigung binnen 6 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungsurkunde darzuthun, und die Bergbehörde hatte für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen, als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.[3])

Der Streit also über die vertragsmäßigen Revier- oder die gesetzlichen Erbstollengebühren, wie wenn auf Zahlung geklagt werden muß, wenn die Auslegung des Vertrages oder Gesetzes streitig wird, nicht auch wenn es sich um die ursprüngliche Festsetzung des Betrages handelt, gehört vor das Berggericht, weil in diesem Falle der Betrag beim Revierstollen bereits im Vertrage — der Concessionsurkunde —

---

[1]) Der Bergmann nennt den Erbstollen das Herz und den Schlüssel des Gebirges.

[2]) vergl. mein Lehrbuch des Bergrechtes 3. Aufl. §§. 55 und 56.

[3]) §. 286 allg. B. G.

beim Erbstollen aber im Gesetze festgesetzt ist. Eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht wird, und zur Bestimmung der Vergütung der Rechtsweg betreten werden muß.[1])

Die gesetzlichen Erbstollengebühren sind folgende:

1. Der Stollenhieb, d. i. das Eigenthumsrecht auf alle Bergwerksproducte, die innerhalb der gesetzlichen Höhe und Breite des Stollens, wovon jene auf $\frac{5}{4}$, diese auf $\frac{1}{2}$ Lachter angenommen wird, erhauen werden;

2. das Recht auf den vierten Pfennig d. i. das Recht von dem Eigenthümer jenes Bergwerkes, in welches der Erbstollen eingekommen ist, die Zahlung des vierten Theiles der Bauauslagen, die der unterirdische Stollenbetrieb verursacht, zu fordern;

3. das Stollenneuntel d. i. das Recht, den 9. Theil von dem aus der Grube, der er zu Hilfe kömmt, geförderten Bergwerksproducte nach Abzug des Bergzehnten zu begehren.

Oft gebührt nur das halbe Neuntel, nach der Ferd. und Max. B. O. dagegen das Siebentel oder halbe Siebentel und wenn die Wassernoth groß und schwer wäre, so daß es die Unkosten nicht deckt, das Sechstel als Erbstollengebühr.

In gewissen Fällen gebührt statt des Neuntels für die Aufnahme des Wassers aus fremder Grube in den Erbstollen, ein Wasser- oder Wassereinfallgeld, welches jedoch keine specifische Erbstollengebühr genannt werden kann, weil auch jedes andere benachbarte Grubengebäude, ein gemeiner Stollen, ein Schacht desselben theilhaftig werden kann. Dies führt zum weiteren Inhalte des 9. Punktes des Juristictionsgesetzes: Streitigkeiten über sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben.

Damit steht der Punkt 11, welcher Streitsachen über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Grubengebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen eben auch zu den Berggerichten verweiset, im nächsten Zusammenhange.

Das Mitbenützungsrecht beruht auf eingeräumten Dienstbarkei-

---

[1]) §. 95 allg. B. G.

ten, wobei das dafür zu entrichtende Entgeld, Abgabe, Steuer oder Bergwerkssteuer heißt, und nach Verschiedenheit der dienstbaren Sache verschiedene Beinamen hat. Zunächst ist zu unterscheiden die eigentliche Bergwerks- und die Hüttensteuer, je nachdem selbe für die Benützung fremder Grubengebäude, Schächte, Stollen u. dgl., oder für den Gebrauch fremder Aufbereitungswerkstätten entrichtet wird. Letztere heißt auch Hüttenzins.

Das Entgeld für die Benützung eines fremden Schachtes heißt im Allgemeinen Schachtsteuer, und ist insbesondere die Förderung der Erze oder Berge der Zweck des Gebrauches, so heißt es Förderungssteuer. Wird Wasser mittelst fremden Kunstgezeuges aus der Grube geschafft, so heißt das für den Gebrauch desselben zu leistende Entgeld von den im Pumpenrohre auf- und niedergehenden Kolben oder Stangen — dem Hauptgegenstande der Abnützung — Gestängesteuer.

Denselben Namen führt das Entgeld für die Abnützung des Gestänges oder Tragwerkes über der Wasserseige der Stollensohle, wenn der fremde Stollen zum Erz- und Berglaufen, zum Ein- und Ausfahren benützt wird. Dagegen wird die für die Aufnahme der Grubenwässer in einen benachbarten Stollen zu entrichtende Steuer Wassergeld oder Wassereinfallgeld genannt, indem der Ausdruck Stollensteuer zur Bezeichnung jener Beiträge zu den Kosten eines fremden Hilfs- oder Erbstollens gebraucht wird, welche Bergwerksunternehmer, deren Gruben derselbe zur Wasser- und Wetterlosung dienlich werden soll, zu entrichten haben.

Der Betrag der Steuer hängt in concreten Fällen von dem Uebereinkommen der Parteien und der Bestätigung der Bergbehörde ab, wird in Ermangelung eines solchen Uebereinkommens provisorisch von der Bergbehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen bestimmt.[1])

Der Streit über die Steuer gehört daher nicht bloß erst in Fällen, wenn auf Zahlung geklagt werden muß, wenn die Auslegung des Vertrages streitig wird, sondern schon, wenn es sich um die ursprüngliche definitive Festsetzung des Betrages handelt, zur Gerichtsbarkeit des Berggerichtes.

---

[1]) §. 194 allg. B. G. vergl. mein Lehrbuch §§. 271 und 272.

Ganz dasselbe gilt in den Fällen, wenn der Besitzer einer Grube zum vortheilhafteren Betriebe eines benachbarten Feldes in seiner Grube einen Hilfsbau anlegen, oder Hilfsbaue durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen verpflichtet ist. Der Streit über das Entgeld oder die Entschädigung für eine solche Dienstbarkeit gehört in gleicher Weise, wie eben von der Steuer vorgekommen ist, zur Gerichtsbarkeit des Berggerichtes.[1])

§. 22.

§. 65. 12. des Jurisd. Gesetzes: „Streitigkeiten über Bergbruderladen wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen."

Bergbruderladen oder Knappschaftscassen sind Special-Anstalten mit dem Zwecke der Versorgung der Bergwerksarbeiter und Aufseher im erwerbsunfähigen Alter, in Krankheits- und Verunglückungsfällen, so wie der Unterstützung ihrer rückgelassenen Witwen und Waisen. Sie sind juristische Personen, unterstehen passiv dem Berggerichte, können daher bei demselben namentlich auf Erfüllung der gegen die Bruderladgenossen statutenmäßig übernommenen Verbindlichkeiten geklagt werden, so wie sie auch diese auf Zahlung rückständiger Beiträge bei dem Berggerichte belangen können. Was dagegen die Verwaltung der Bergbruderlade betrifft, so steht selbe unter der Oberaufsicht der Bergbehörde, welche sich von der steten Sicherstellung des Bruderlad-Vermögens die Ueberzeugung zu verschaffen und darüber zu wachen hat, ob die Bruderladenseinflüsse auch den Statuten gemäß verwendet werden.

Kommen Mängel hervor, so hat diese Behörde nöthigen Falls auf Ersatz der bemängelten Posten das Erkenntniß zu fällen und den Vollzug ihrer diesfälligen Anordnungen durch Anwendung des §. 250 des allg. B. G. d. i. durch Geldstrafen zu bewirken.[2]) Daraus ergibt sich, daß Streitigkeiten über die Verwaltung als ein Judicialgegenstand nicht angesehen und Ansprüche der Bruderladen an die Verwalter im Civilrechtswege nicht geltend gemacht werden können, der §. 65 Punkt 12 daher hierin abgeändert worden ist.

---

[1]) Punkt 10 §. 65 des Jurisd. Gesetzes.

[2]) §. 103 der Vollzugs-Vorschrift.

§. 23.

§. 65. 13. des Jurisd. Gesetzes verweist weiter zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte: Streitigkeiten über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen.

Dahin gehört beispielsweise die Außerachtlassung der Bauhafthaltungs-Vorschriften (§. 170 a. b. allg. B. G.) und insbesondere der bergpolizeilichen Anordnungen zur Sicherung gegen Gefahren für das Eigenthum von Seite solcher Personen, die durch besondere Verhältnisse zur Beobachtung derselben verpflichtet sind, als Bergbeamte, Aufseher, Arbeiter, Pächter, Fruchtnießer u. a. gegenüber dem Eigenthümer. Da diesen unter allen Umständen, selbst wenn ihm kein persönliches Verschulden zur Last fällt, die gesetzlichen Folgen der verabsäumten Sicherheits - Vorkehrungen beim Bergbau treffen (§. 240 allg. B. G.), er überhaupt, — und wenn mehrere als Miteigenthümer im Bergbuche eingetragen sind, alle für die Erfüllung der obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben (§. 187 allg. B. G.), ihnen aber das Regreßrecht gegen den Schuldtragenden zusteht, so gehören auch die diesfälligen Klagen des Eigenthümers gegen letztere, selbst wenn die Klage auf Ersatz wegen des erlittenen Verlustes aus Ursache nicht gehöriger Bauhafthaltung (§§. 240 244 allg. B. G.) gerichtet wäre, vor das Berggericht, da der Klagegrund in der Beschädigung des Bergwerkseigenthümers als solchen liegt.

Hieher gehört auch die Klage auf Ersatz eines bei Ausübung einer Bergbaudienstbarkeit zugefügten Schadens. Sie steht dem Besitzer des dienenden gegen den des herrschenden Gutes zu, welcher nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen verantwortet (§. 196 allg. B. G.).

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes und das Erkenntniß darüber kömmt zwar der Berggehörde, der Vollzug der politischen Behörde zu, kann nöthigenfalls auch im gerichtlichen Wege erwirkt werden,[1]) allein über die privatrechtlichen Ansprüche hieraus und die Beschädigungen hat diese Behörde nicht zugleich zu erkennen; die Entscheidung hierüber steht den Berggerichten zu. Hat aber Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung

---

[1]) §§. 228, 232 allg. B. G.

ein allgemeines Strafgesetz übertreten und muß die Untersuchung und Aburtheilung des Beschädigers an die allgemeinen Strafgerichte geleitet werden, wie das Berggesetz dies vorschreibt, [1]) dann hat das Strafgericht auch über die privatrechtlichen Ansprüche in den Fällen zu erkennen, wo sich vom Strafgerichte darüber mit Zuverlässigkeit urtheilen läßt; außerdem hat es die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen, welche sich in den hier in Rede stehenden Fällen an das Berggericht zu wenden haben. Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche steht die Berufung offen, dem Beschädigten ist aber auch, selbst wenn der Strafrichter auf Ersatz erkannt hat, der Civilrechtsweg vorbehalten, wenn er des Erachtens ist, eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden ist. [2])

§. 24.

Außer den bisher genannten gehören noch folgende Gegenstände zur Causalgerichtsbarkeit der Berggerichte:

Streitigkeiten über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern. [3])

Hierüber gilt, was oben im §. 10 unter Hinweisung auf die Bestimmungen des materiellen Bergrechtes vorgekommen ist.

Streitigkeiten über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwaltung [4]) gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke.

Die Bergbaugesellschaft (§. 136 allg. B. G.) untersteht passiv dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der gemeinschaftliche Bergbau gelegen ist, sie untersteht demselben auch activ in Gegenständen des inneren Gesellschaftsrechtes, so die Klage gegen die einzelnen Mitglieder

---

[1]) §§. 2, 172, 235 allg. B. G. Die Fälle sind in den §§. 85. c), 87, 175 I. b), 318, 336 g) und 432 des Straf-Gesetzes vom 27. Mai 1852 enthalten.

[2]) allg. Strafproceß-Ord. vom 29. Juli 1853 §§. 352—364.

[3]) §. 65. 14 des kais. Pat. vom 20. November 1852 Z. 251 R. G. Bl.

[4]) nicht „Verwerthung", wie es im Gesetzestexte heißt.

auf Leistung ihrer verhältnißmäßigen Beiträge zum Betriebe, die Klage auf Mitwirkung, auf Ersatz des Schadens, den ein Mitglied der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat; entgegen auch die Klage des einzelnen Mitgliedes auf Vertheilung des Gewinnes (Ausbeute), auf Rechnungslegung, Auflösung der Gesellschaft, Theilung des gesellschaftlichen Vermögens u. a. Insbesondere ist für den Fall als ein einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthumes eine Heimsagungs-Erklärung einbringt, die Verhandlung und Entscheidung darüber dem Berggerichtshofe erster Instanz zugewiesen [1]).

Bei der Entscheidung über die Rechtsfolgen einer solchen Auflassungs-Erklärung hat zunächst der darüber etwa abgeschlossene Vertrag zur Richtschnur zu dienen; in Ermangelung eines solchen haben die übrigen Theilhaber den aufgelassenen Antheil sammt der rückständigen Zubuße und nach Zulänglichkeit des Antheiles auch die Hypothekar schulden zu übernehmen; doch bleibt es ihnen unbenommen, die Uebernahme gegen dem zu verweigern, daß sie auch ihrerseits ihre Antheile auflassen, daher ihnen das Gericht zur Einbringung ihrer Erklärung eine Frist zu bestimmen hat, widrigens ihnen die aufgelassenen Antheile von Amtswegen zugeschrieben und die Bergbehörde zum Zwecke der Berichtigung ihres Vormerkbuches in Kenntniß gesetzt wird. Wird dagegen die Erklärung eingebracht, so hat sich das Erkenntniß und der weitere Vorgang nach dem Ergebnisse derselben zu richten.

Einer Klage ist in solchen Fällen nicht Statt zu geben.

Werden sämmtliche Antheile eines mehreren Theilhabern im Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes aufgelassen, so ist, was die Einflußnahme des Berggerichtes auf den Act betrifft, zu unterscheiden, ob auf dem Werke Hypothekarlasten eingetragen sind, oder nicht, und es hat sich die Berghauptmannschaft um die diesfällige Eröffnung an das Berggericht zu wenden. Haften keine Hypotheken darauf, so hat die Berghauptmannschaft ohne Einleitung einer Feilbietung [2]) die An-

---

[1]) Verord. der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857 Z. 55 R. G. Bl.

[2]) die Einleitung einer Feilbietung wird hier durch keine öffentliche Rücksicht geboten, da die Verzichtleistung des Eigenthümers schon für sich allein den Bergbau als werthlos kennzeichnet; und die Rücksicht auf den Eigenthümer, welche den Gesetzgeber in dem Falle der Entziehung nach §. 257 B. G. leitet, wird hier durch dessen ausdrückliche Willenserklärung ausgeschlossen.

nahme der Heimsagung mit Bescheid auszusprechen, die Löschung in ihren Büchern vorzunehmen und unter Vorlage des Original-Bescheides gleichzeitig das Berggericht um Vornahme der Löschung im Bergbuche zu ersuchen.

Sind jedoch Hypothekarlasten vorgemerkt, so hat die Berghauptmannschaft die Zurücklegungserklärung dem Berggerichte mit dem Ersuchen vorzulegen, die Hypothekargläubiger in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und es ist diese, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, vorzunehmen (§. 264 B. G.).

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben, so ist die Bergbehörde davon zu verständigen, und diese hat nicht nur die Löschung der Bergbauberechtigung in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch den Gerichtshof zu bewirken, daß dieselbe auch in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer darauf haftenden Pfandrechte verständiget werden — Grundsätze, die bei einer vorkommenden Auflassung überhaupt, ohne Rücksicht darauf, wer der Besitzer auch sei, zu gelten haben [1]).

§. 25.

Endlich gehören zur Berggerichtsbarkeit Streitigkeiten über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten, über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör (§. 65 Punkt 16 des cit. Jurisd. Gesetzes); daher insbesondere Streitigkeiten über die Giltigkeit einer gegebenen oder erhaltenen Aufkündigung, über Entlassung aus dem Dienste oder Dienstaustritt ohne Aufkündigung, über Gehalte und sonstige Entlohnung auf Grund des Dienstvertrages oder des Gesetzes. [2])

Doch nur Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten und Bevollmächtigten gehören vor die Berggerichte,

---

[1]) §§. 265 u. d. f. des allg. B. G.

[2]) vergl. §§. 201 u. d. f. des allg. B. G.

nicht auch Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern, denn diese entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen worden sind, das Bezirksgericht,[1]) in dessen Sprengel das Bergwerk liegt; dahin gehören beispielsweise Streitigkeiten über die Zeit und Dauer der Arbeit, über die Löhnung, die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, Aufkündigung und Auflösung des Dienstverhältnisses, Entlassung und Austritt aus dem Dienste.[2])

§. 26.

Außer den bisher genannten Acten der Civilgerichtsbarkeit gebührt den Berggerichten die Vornahme des wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten zuerkannten Arrestes,[3]) worunter hier der Civilarrest und namentlich, nachdem der executive durch Gesetz abgeschafft worden ist, der provisorische verstanden wird. Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Arrestes können nach der Wahl des Klägers entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder bei dem Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll. Dasselbe gilt von Gesuchen um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes einer provisorischen Sequestration oder einer anderen mittlerweiligen Vorkehrung.[4])

Im Strafverfahren ist die Vornahme der Arrestirung zwar kein ausschließliches Vorrecht des Berggerichtes, allein es wird durch die Bestimmungen des Gesetzes[5]) dem Eintritte einer Hemmung des Werkbetriebes möglichst vorgebeugt.

In Bezug auf das gerichtliche Depositenwesen haben die berggerichtlichen Senate keinen selbstständigen Wirkungskreis, denn wenn der Fall einer Hinterlegung beim Berggerichte eintritt, wie wenn z. B. eine streitige Zubuße (§. 117 allg. B. G.) bei

---

[1]) §. 68 kais. Pat. vom 20. Nov. 1852 Z. 251 R. G. Bl.

[2]) vergl. §§. 200 u. d. f. allg. B. G.

[3]) Pat. vom 1. Nov. 1781 Nr. 27 J. G. S. §. 6.

[4]) kais. Pat. v. 20. Nov. 1852 Z. 251 R G. Bl. §. 46.

[5]) §§. 117 und 158 Straf-Proceß-Ord., wornach jede Vorladung solcher Personen durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, von ihrer Verhaftung denselben vorläufig Anzeige zu machen ist.

Gericht hinterlegt wird, so geschieht dies bei dem Gerichtshofe, und das Depositum wird bei dem gemeinschaftlichen Depositenamte desselben in Verwahrung genommen.

In allen übrigen Angelegenheiten, außer den bisher genannten, haben sich die Gerichtshöfe in ihrer Eigenschaft als Berggerichte in die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen alle Bergwerksbesitzer, Bergbeamten und Arbeiter, so wie auch die Dienstleute derselben[1]) ihrem Personalrichter d. i. dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnsitzes.

Diesem steht auch die Bestellung eines Vormundes zu, selbst wenn zu dem Pupillarvermögen Berg- oder Hüttenwerke gehören, nur hat sich die Vormundschaftsbehörde das Beste des Pupillen gegenwärtig zu halten, folglich zu sorgen, daß, wenn der Vormund die nöthigen Kenntnisse zur Bergwerksverwaltung nicht besäße, ihm ein bergbaukundiger Assistent nach Einvernehmung der Bergbehörde beigegeben werde, in welchem Falle dann die von dem Assistenten über die Verwaltung der Bergwerks-Entität zu legende Theilrechnung als Beilage der eigentlichen Vormundschaftsrechnung behandelt, und mit dieser der Pupillar-Instanz überreicht wird, von welcher die Rechnungsaufnahme und Erledigung allein, jedoch in der Art besorgt werden soll, daß sie vorläufig die Berggerichtsbehörde um ihre Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und hierauf die verdiente Rücksicht zu tragen hat.[2])

Auch der Concurs ist in der Regel bei demjenigen Gerichtshofe zu eröffnen und zu verhandeln, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat.[3]) Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche aber ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.[4])

Obwohl sich daher das bei der Concursinstanz eingeleitete Concursverfahren auch auf das gesammte bewegliche und auf jenes unbe-

---

[1]) Pat. v 1. Nov. 1781 §. 8.

[2]) Hofd. vom 15. Dec. 1783 Nr. 221 und vom 9. Mai 1785 Nr. 425 der Just. G. S.

[3]) §. 58 Concurs-Ord.

[4]) kais. Pat. v. 20. Nov. 1852 Z. 251 R. G. Bl. §. 76. Oder gehört sie zum Gerichtshofe des Sitzes der Direction? (§ 58 C. O.)

wegliche Bergwerksvermögen bezieht, welches in den Ländern, wo die Concursordnung gilt, gelegen ist [1]), so hat doch aus diesem Vermögen eine abgesonderte Befriedigung in der Art Statt, daß aus dem Verkaufserlöse eines solchen Vermögens und aus dem davon oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse nach Abzug der auf die besondere Bergwerksmasse sich beziehenden, nach Anweisung des §. 31 Concurs-Ord. zu beurtheilenden Masseschulden die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen haben:

1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Vermögens-Uebertragungsgebühren und Abgaben.

2. Der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke.

3. Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung der von den Aufsehern oder Arbeitern zwar entrichteten oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Cassen gelangten oder in derselben abgängigen Beiträge.

4. Die für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung ausständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, so wie an Wasser-, Schacht- und Gestäng-Gebühren und andern jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

5. Die Forderungen der Hypothekargläubiger mit Einschluß der grundbücherlich eingetragenen Vermögens-Uebertragungsgebühren nach Maßgabe ihrer Priorität.

6. Die unter 1 und 4 bezeichneten Abgaben und Gebühren, soferne sie aus einer früheren als der dort bestimmten Zeit rückständig sind. Die Ausübung des den Realgläubigern zustehenden Rechtes, sich aus dem Bergwerksvermögen vorzugsweise zu befriedigen, darf durch die Verfügungen der Gläubigerschaft über das Vermögen des Gemeinschuldners nicht beeinträchtigt werden, und es wird dieses Recht, wie außer dem Falle des Concurses, jedoch gegen den Masse-Verwalter bei dem Berggerichte geltend gemacht.

---

[1]) §. 59 Concurs-Ord.

Sind die Ansprüche der Realgläubiger im Proceßverfahren formalisirt, so kann sowohl der Massenverwalter, als auch im Executionswege jeder Realgläubiger, für dessen Anspruch das Bergwerksgut haftet, die gerichtliche Feilbietung und die Vertheilung des Feilbietungserlöses unter selbe nach den Grundsätzen der Priorität erwirken.

Dem Massaverwalter liegt insbesondere ob, die Ablieferung des zur Befriedigung der Realgläubiger nicht erforderlichen Betrages des Feilbietungserlöses an die gemeinschaftliche Concursmasse zu bewirken, worin die Bestimmungen der Concursordnung maßgebend sind.[1])

§. 27.

Die den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz innerhalb ihres Sprengels zugewiesenen Streitsachen können denselben auch nicht im Wege einer Widerklage noch durch freiwillige Unterwerfung — Prorogation — entzogen werden, so wie umgekehrt auch vor dem Berggerichte keine andere Widerklage angebracht werden darf, als welche einen Gegenstand betrifft, der nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit der Berggerichte untersteht. Es kann aber auch die Prorogation der Gerichtsbarkeit eines Berggerichtes an ein anderes Berggericht nicht Statt haben, weil jedes derselben ausdrücklich auf seinen Sprengel beschränkt ist und überhaupt nur die Personal-Gerichtsbarkeit prorogirt werden kann.

Ebenso wenig können durch Uebereinkunft Angelegenheiten, die kein Bergwerksobject betreffen, zum Berggerichte gezogen werden.[2])

Die Prorogation einer streitigen Bergrechtsangelegenheit an einen Schiedsrichter ist den Parteien nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich zugleich aller weitern Beschwerdeführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, gehört werden soll. Obwohl es daher sonst[3]) jedem Theile frei steht, nach dem ergangenen schiedsrichterlichen

---

[1]) s. Concurs-Ord. v. 25. Dec. 1868 Z. 1 R. G. Bl. v. J. 1869 §§. 41, 137, 138, 163—167 u. a.

[2]) kais. Patent v. 20. Nov. 1852 §§. 33 u. 47.

[3]) §. 274 der allg. G. O., §. 363 der westgaliz. und §. 362 der tirol G. O

Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen: so findet wegen der gesetzlichen Nothwendigkeit jener ausdrücklichen Verzichtleistung diese Bestimmung der Gerichtsordnung auf die berggerichtlichen Angelegenheiten keine Anwendung [1]).

Die Delegation eines andern Gerichtes statt des competenten kann aber allerdings eintreten:

a) wenn ein Ablehnungsfall eintritt, was nach dem organischen Gesetze für die Gerichtsstellen beurtheilt wird. Hiezu kömmt die besondere Bestimmung, daß, wenn der, die Stelle eines Berggerichtsbeisitzers bekleidende Markscheider vor oder während des Streites einer Partei als Zeuge oder Kunstverständiger gedient, oder auf einseitige Veranlassung und ohne gerichtlichen Auftrag ein derlei Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, er bei der Erledigung einer solchen Streitsache als Richter mit entscheidender Stimme nicht eintreten, sondern nur zur Information des Gerichtes und zur Aufklärung der sich aus seinem Schinzuge oder Mappe ergebenden Umstände beigezogen werden darf. Falls er jedoch von dem Gerichte selbst, entweder aus eigener Veranlassung, oder auch auf Ansinnen einer oder beider Parteien zu einer derlei Handlung ausdrücklich beordert worden, kann er von der Mitstimmung bei Berathschlagung der diesfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden[2]);

b) auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses ist es dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt eines ihm untergeordneten Gerichtes ein anderes Gericht seines Sprengels zu delegiren.[3])

---

[1]) §. 21 des Pat. v. 1. Nov. 1781 Nr. 27 der Just. G. S., §. 599 der westgaliz. und §. 596 der tirol. G. O.

[2]) Hofd. v. 16. Juni 1788 Nr. 846 der Just. G. S.

[3]) kais. Pat. v. 20. Nov. 1852 Z. 251 R. G. Bl. §§. 7 und 8, dann kais. Pat. v. 28. Juni 1850 Z. 258 R. G. Bl. §§. 137—141.

IV. Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe in Civilbergrechtssachen.

§. 28.

Unter dem gerichtlichen Verfahren wird jene Thätigkeit der richterlichen Gewalt im Staate verstanden, welche nothwendig ist, um das, was die gesetzgebende Gewalt für mögliche Verhältnisse und Fälle zwischen den Staatseinwohnern unter sich als Recht ausgesprochen hat, auf wirkliche Verhältnisse und Fälle anzuwenden. Durch diese Thätigkeit soll das wirkliche (materielle, innere) Recht der Parteien jenen Charakter erhalten, von dessen Dasein die Ertheilung der Staatshilfe zur Durchsetzung desselben abhängt, es soll in förmliches (formales, äußeres) Recht umgewandelt und jene Staatshilfe demselben wirklich zu Theil werden.

Das gerichtliche Verfahren ist der Hauptsache nach zweifach, das Verfahren in oder außer Streitsachen, je nachdem der auszuübende Act der Gerichtsbarkeit in oder außer Streitsachen angehört.

Die Gesetze, nach welchen die Berggerichte vorzugehen haben, sind mit sehr geringen Ausnahmen die allgemeinen Gesetze, da denselben sowohl in erster Instanz, als auch in dem Appellations- und Revisionszuge die bestehende allgemeine — und da, wo die westgalizische Gerichtsordnung gilt, diese – zur genauen Beobachtung vorgeschrieben ist [1]), ferner das organische Gesetz über die Gerichtsstellen [2]) auch für die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe gilt, die Vorschriften bei Ausübung der denselben im nicht streitigen Verfahren zustehenden Acte dieselben sind, welche theils das genannte organische Gesetz, theils das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854 Z. 208 R. G. Bl., das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 Z. 95 R. G. Bl. [3]) und andere einzelne Gesetze für die Justizstellen im Allgemeinen vorschreiben.

---

[1]) Pat. v. 1. Nov. 1781 Nr. 27 J. G. S. §. 32.

[2]) kais. Pat. v. 28. Juni 1850 Z. 258 R. G. Bl.

[3]) Artikel IV, dann Gesetz vom 25. Juli 1871 Z. 96 R. G. Bl. §. 29.

Dies gilt insbesondere für die Vornahme der Realacte, Inventur, Schätzung [1]), Feilbietung.[2]) Nur sollen beim Verkaufe caduker Kuxe im Retardatprocesse [3]) nicht drei, sondern nur Ein Feilbietungs-Termin festgesetzt werden. Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten, und es soll kein Anbot unter diesem Betrage angenommen werden; auch muß der Meistbot baar erlegt werden (§. 163 B. G.).

Der Schuldner, dessen Kuxe zur Feilbietung gelangen, darf nicht mitbieten (Hofd. v. 26. März 1793 Z. 95 Just. G. S. §. 449 der galiz. G. O. in Uebereinstimmung mit dem §. 463 d. G. B.).

Ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht steht bei der Versteigerung weder den Mitgewerken, noch sonst irgend Jemanden zu.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten und hievon auch die Bergbehörde zur Eintragung des letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen (§. 164 B. G.).

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so tritt die nach Bergrecht eigenthümliche Wirkung ein, daß die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen haben (§. 165 B. G.). Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung den Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hievon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen. Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften (§. 166 B. G.).

Ist rechtskräftig auf Entziehung eines Bergwerksobjectes erkannt,

---

[1]) kais. Pat. v. 9. Aug. 1854 Z. 208 R. G. Bl. §§. 92 u. d. f.

[2]) ebenda §§. 277 u. d. f., dann allg. Gerichtsord. §§. 326—339 u. 347 u. die westgaliz. §§. 432 u. d. f.

[3]) s. oben §. 20.

und hat die Bergbehörde die Veräußerung desselben durch executive Schätzung und Feilbietung mittelst des zuständigen Berggerichtes eingeleitet, so hat letzteres diese Acte nicht auf die Gruben- und Tagmaßen zu beschränken, sondern auf das dazu gewidmete bewegliche und unbewegliche Zugehör auszudehnen, ohne welches die Fortsetzung des Bergwerksbetriebes entweder gar nicht, oder doch nur mit einem neuen unverhältnißmäßigen Kostenaufwande ausführbar sein würde, worüber bei entstandenen Bedenken über die Art und Menge des erforderlichen Beilasses die Berghauptmannschaft nach gepflogener Erhebung — in Fällen von größerem Belange unter Zuziehung von Sachverständigen zu erkennen hat (§. 255 B. G. und 122, 2. und 3. Absatz V. V.). Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen, und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen (§. 256. 2. Absatz). Er ist aber in allen Fällen verpflichtet, Sorge zu tragen, daß der Bergbau mit allen Bestandtheilen und dem ganzen zur Feilbietung bestimmten Zugehör in dem Stande, in welchem er sich zur Zeit befindet, bis dahin erhalten werde, und das Gesetz (§. 256 B. G.) macht ihn für jeden Abgang verantwortlich; doch steht der Bergbehörde, zumal wenn es sich um einen besonders werthvollen Bergbau handelt, der Besitzer abwesend, unvermögend oder zur Leitung ungeeignet sein sollte, das Recht zu, einen geeigneten Sequester zu ernennen und dem Gerichte zur Aufstellung anzuzeigen (§. 256 B. G.), denselben aber anzuweisen, durch einen geeigneten Betrieb die Kosten der Sequestration hereinzubringen, darüber nach Aufhebung der Sequestration gehörig Rechnung zu legen, oder die unbedeckten Kosten bei der Liquidation (§. 258 B. G.) zur Einbringung anzumelden (§. 122 V. V.).

Die Schätzung ist doppelt vorzunehmen, einmal nämlich ist der Werth der Gruben- oder Tagmaßen mit allem Zugehör, soweit dessen Expropriation der Besitzer gestatten muß, im Ganzen zu erheben, dann aber auch letzteres abgesondert d. i. in dem Betrage zu veranschlagen, den es für sich allein und ohne alle Verbindung mit dem Bergbaue haben würde (§. 254 B. G.).

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger anzuordnen.

Die Feilbietung wird hier nicht dem bloßen Belieben der Hypo-

thekargläubiger überlassen, sondern von Amtswegen angeordnet und muß öffentlich nach Vorschrift der Gerichtsordnung [1]) vorgenommen, der möglichst höchste Werth erzielt und dieser unter diejenigen, die darauf Anspruch haben, vertheilt werden.

Von der Regel, daß die Feilbietung von der Berggerichtsbehörde nach den Vorschriften der Gerichtsordnung vorgenommen werden müsse, tritt die Modification ein, daß nicht drei, sondern nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen festgesetzt wird.

Der Festsetzung des Feilbietungstermines ist die Bestimmung beizurücken, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde (§. 257 B. G.).

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbauberechtigung und die Executionskosten, hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen (§. 258 B. G.).

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254 B. G.) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbauberechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaßen für aufgelassen und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären (§. 259 B. G.), daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer darauf haftenden Pfandrechte verständigt werden.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör verliert die Eigenschaft eines Bergwerksgutes und Zugehörs und wird da, wo Grundbücher bestehen, unter Aufrechthaltung der Eigenthums- und Pfandrechte in dieselben neuerdings übertragen. Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der

[1]) §§. 326 u. d. f. der allg., §§. 428 u. d. f. der westgal. G. O.

durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich (§. 261 B. G.).

§. 29.

Was die Führung des Bergbuches betrifft, so sind, wie bereits oben vorgekommen ist, nebst dem allgemeinen Grundbuchsgesetze auch die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes zu beobachten, welches, wie aus obiger Darstellung (§§. 14 und 15) erhellet, das Materiale zum Inhalte des Bergbuches liefert. Was die Form betrifft, die sich nach dem ersteren Gesetze in dem Satze gipfelt, daß das Grundbuch aus dem Hauptbuche und aus einer Urkundensammlung oder einem Urkundenbuche besteht, so ist dieselbe von der bisherigen Einrichtung des Bergbuches wesentlich nicht verschieden. Sie besteht in Folgendem:

Das erste der, der Bergbuchs-Entität gewidmeten, fortlaufend paginirten Blätter enthält die Beschreibung des objectiven Besitzstandes, also den Namen des verliehenen Grubenfeldes, z. B. „Antonia-Lehen", „Elias-Zeche" u. s. w., sodann die Anführung des Inhaltes der Verleihung, also die Anzahl der gelagerten Grubenmaßen, (oder die nähere Bezeichnung der sonstigen Bergbau-Berechtigung), das Gesetz, nach welchem die Verleihung stattfand, zum Zwecke der Angabe des körperlichen Inhaltes des verliehenen Gebirgsraumes, z. B. „nach dem Patente vom 21. Juli 1819", oder „nach dem allg. B. G. vom 23. Mai 1854" u. s. w., sodann die Lagerung dieses Raumes mit Angabe der Begrenzung in Länge und Breite der Maßfigur, die Bezeichnung des Aufschlagspunktes und der gesetzlich erforderlichen zwei Fixpunkte ober Tags, die Berufung der zum Grunde liegenden Verleihungs- oder Concessions-Urkunde, sowie des etwaigen Verlochsteinungs- oder Verpflöckungs-Protocolles. In diese Rubrik wird demnach der wesentliche Inhalt der auf die ursprüngliche Erwerbung der Bergbau-Berechtigung und deren weiteren Bestand Bezug nehmenden Urkunden eingeschaltet.

Ein weiteres Blatt enthält den subjectiven Besitzstand, d. i. die Angabe des Besitzers, seines Rechtstitels mit Berufung der, auf die abgeleitete Erwerbung Bezug nehmenden Urkunden, Verträge, Einantwortungen, gerichtlichen Erkenntnisse u. s. w.

Ein weiteres Blatt endlich enthält eine citationsweise, nach Umständen nach Posten mit Auswerfung von Beträgen geordnete Darstellung (Rangordnung) der auf dem Objecte pfand- oder servitutsrechtlich haftenden Belastungen, gleichfalls mit Anführung des Rechtstitels und mit Berufung der auf die Erwerbung oder Aufhebung dieser Rechte Bezug nehmenden Urkunden, Schuldscheine, Ehepacten, Verträge, gerichtlichen und bergbehördlichen Erkenntnisse u. s. w.

Der volle Inhalt der diesen Eintragungen zum Grunde liegenden Urkunden, Protocolle, Erkenntnisse u. s. w. ist seit der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 16. März 1851 Nr. 67 R. G. B., nicht mehr aus den bis dahin geführten „Urkundenbüchern", — auch „Instrumentenbücher" genannt —, in welche dieselben wörtlich abgeschrieben wurden, sondern aus der an die Stelle dieser Urkundenbücher getretenen „Urkundensammlung" zu ersehen, welche dadurch gebildet wird, daß von Urkunden, im Grunde deren über Veranlassung der Bergbehörde, wie z. B. bei den in dem §. 193 allg. B. G. und in den §§. 67, 76, 77 und 128 der Vollzugs-Vorschrift bezeichneten Fällen, eine Eintragung vorgenommen wird, ämtliche Abschriften gleichzeitig übermittelt werden, und daß von Urkunden, welche von Parteien zum Zwecke einer Eintragung beigebracht werden, mit dem bezüglichen Gesuche zugleich gleichlautende, jedoch stempelfreie Abschriften derselben vorgelegt werden müssen, widrigens diese Abschriften von der Berggerichtsbehörde selbst ausgefertigt werden, und dafür die im §. 3 lit. d. der obigen Verordnung vom 16. März 1851 Nr. 67 festgesetzte Strafgebühr, nämlich die doppelte, für von Amtswegen verfaßte und vidimirte Abschriften bestimmte Gebühr (d. i. 60 kr. öst. W. und sammt dem außerordentlichen Zuschlage pr. 12 kr. österr. W. zusammen 72 kr. öst. W., sonach 1 fl. 20 kr. und rücksichtlich 1 fl. 44 kr. öst. W.) pr. Bogen eingehoben wird.

Diese beigebrachten Abschriften werden sodann von den mit der Bergbuchführung betrauten Beamten in ihrer wörtlichen Uebereinstimmung mit den vorliegenden Originalien verglichen, bestätigt und entsprechend berichtigt, und sodann sammt der Eingabe und dem Concepte der hierüber von der Berggerichtsbehörde erflossenen Erledigung nach der arithmetischen Reihenfolge der Geschäftszahlen, mit denen die Eingaben im Einreichungsprotocolle der Berggerichtsbehörde versehen worden sind, geordnet in Fascikeln hinterlegt, welche Fascikel die

„Urkunden-Sammlung“ heißen. Bei manchen Gerichten müssen die für die Urkunden-Sammlung bestimmten Urkunden-Abschriften in einem gleichförmigen, besonders vorgeschriebenen Formate beigebracht werden, widrigens die auf die Unterlassung dieser Beibringung oben festgesetzten Folgen eintreten.

Wie die stete Uebereinstimmung des objectiven und subjectiven Besitzstandes im Bergbuche mit dem Inhalte der correspondirenden, bei der Berghauptmannschaft geführten Vormerkungen und sonstigen Bücher erzielt wird, ist in den, den diesfälligen unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen der Bergbehörde und der Berggerichtsbehörde normirenden, oben citirten Paragraphen des allg. B. G. und der Vollzugs-Vorschrift, und weiters noch in den §§. 260, 261, 263, 265, 286 allg. B. G. und 78, 92, 123, 132, 135 der Vollzugs-Vorschrift, endlich in dem den Geschäftsverkehr der Berggerichtsbehörde entgegen der Bergbehörde betreffenden §. 72 der Vollzugs-Vorschrift geregelt.

Von dem im Bergbuche ersichtlichen Besitz- und Lastenstande, so wie von den in der Urkunden-Sammlung erliegenden Urkunden steht es Jedermann frei, ohne Einbringung eines schriftlichen Ansuchens über bloß mündliche Anmeldung, Auszüge oder Abschriften zu erheben. Diese Bergbuchs-Extracte (Auszüge) und Abschriften unterliegen der Stempelgebühr pr. 60 kr. österr. Währ. und sammt dem a. o. Zuschlage pr. 12 kr., zusammen 72 kr. österr. Währ. von jedem Bogen (Tarifpost 17 a der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, Nr. 50 und 329 R. G. B.).

Da bei einigen Berggerichtsbehörden die Evidenzhaltung des Besitz- und Lastenstandes noch mittelst Fortführung der älteren Bergbücher erfolgt, so ist über die letzteren noch zu erwähnen, daß das „Gewerken-“ oder „Berggegenbuch“ als Hauptbuch den subjectiven Besitzstand, und wenn kein besonderes Schulden- oder Hypothekenbuch geführt wurde, auch den Lastenstand, ferner in mehr oder minder ausführlicher Art den objectiven Besitzstand enthielt, während das „Bestätigungs-,“ „Lehens-“ oder „Concessionsbuch“ ein Urkundenbuch für die, ihrem vollen Inhalte nach in dasselbe eingetragenen, den objectiven Besitzstand betreffenden Urkunden, namentlich die Verleihungs-Urkunden, — und das Schieds- und Vertragsbuch ein Urkundenbuch für die den subjectiven Besitzstand, sowie die den Belastungsstand

betreffenden Urkunden, als die gerichtlichen Einantwortungen, Urtheile, Verträge, Schuldverschreibungen u. s. w. war.

§. 30.

Im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen gilt zwar, wie bereits erwähnt, die allgemeine — beziehungsweise westgalizische Gerichtsordnung; gleichwohl aber bestehen wegen der besonderen Rücksichten auf die Bergbauverhältnisse davon einige Ausnahmen, die in dem Patente vom 1. November 1781 Nr. 27 Just. G. S. §§. 11—32 enthalten sind. [1]) Es sind dies folgende:

1. Bei den Berggerichten soll, sie mögen in den Hauptstädten oder auf dem Lande bestellt sein, das bei den Gerichten auf dem Lande vorgeschriebene mündliche, d. i. mündlich-protocollarische Verfahren [2]) Statt finden. [3]) Hievon treten nach der westgaliz. G. O. (§§. 591 und 592), dann §§. 588 und 589 der ital. Uebers. für Tirol folgende Ausnahmen ein:

a) Hat sich der Richter, wenn ihm ein anderes Einverständniß der Parteien vorgelegt wird, an dasselbe zu halten,

b) in jenen Streitsachen, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht der Grubenmaßen, der Klüfte, Gänge, Stock-, Flötz- und Seifenwerke, die Feldverschienung, die überschrittenen Markscheiden [4]) und die Bergwerksdurchschläge oder streitige Gerechtsame der Erbstollen betreffen, soll auch auf Begehren eines einzigen Theiles das schriftliche Verfahren Statt finden. Endlich

---

[1]) die ersten zehn §§. enthalten Jurisdictionsbestimmungen, welche durch neuere Gesetze und namentlich durch das kais. Pat. vom 20. Nov. 1852 Z. 251 R. G. Bl. abgeändert worden sind.

[2]) §§. 17—35 der allg. G. O., 18—29 der westgaliz. und ital. G. O.

[3]) §. 12 des Pat. v. 1. Nov. 1781 Nr. 27 Just. G. S., §. 591 der westgal. und §. 588 der ital. Uebersetzung für Tirol.

[4]) daß hier Druckfehler unterlaufen sind, und es so, nicht aber Feldverschärfung und Markstätten heißen soll, beweist die italienische Uebersetzung: „la determinazione di confini e la loro trasgressione."

c) macht die auf ein Hofkammerdecret vom 27. September 1784 gestützte Verordnung des Grazer Guberniums vom 20. Oct. 1784 eine Ausnahme für Bergstreitsachen, in welchen der Fiscus als Kläger oder Geklagter eintritt, denn in solchen Fällen soll auch bei den Berggerichten schriftlich verfahren werden. Zu diesem Ende soll das Fiscalamt — (die Finanzprocuratur) —, so oft sich ein solcher Streitfall ergibt, entweder selbst im Gerichtsorte einen bevollmächtigten Vertreter bestellen, oder in Ermangelung hiezu tauglicher Individuen einen dahin absenden, der die von dem Fiscalamte ihm zukommenden Schriften unterfertige, bei dem Richter einreiche, die Schriften des Gegentheils, die erfolgenden Urtheile und Verordnungen von dem Gerichte empfange und dem Fiscalamte zusende, die Inrotulirung der Acten vornehme und um Bewilligung weiterer Fristen anlange, wenn wegen Entfernung des Fiscalamtes die Erstattung einer Satzschrift, die Appellations- oder Revisions-Beschwerde [1]) nicht in den gesetzmäßigen Fristen erfolgen könnte.

2. Eine weitere Ausnahme (§. 13) bezieht sich auf den §. 62 der allg. G. O. und betrifft die Widerklage, wovon bereits oben §. 27 gehandelt worden ist.

3. §. 14 hat die gesetzlichen Ausnahmsfälle von dem Grundsatze, daß Niemand berechtiget sei, den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten [2]), zum Gegenstande und vermehrt die drei Fälle der G. O. noch um folgende vier:

a) wo es sich um die Markscheidung,
b) um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann
c) um Grubenfeld-Vermessung und
d) um freigefahrene Zechen handelt.

Zu a gehört der Fall, da ein Grubennachbar behauptet, der andere habe die Gränzen seines Grubenfeldes überschritten und baue in seinem — des Nachbars Felde.

---

[1]) der im obigen Gesetze vorkommende Ausdruck „Appellations- und Revisions-Anmeldung" ist hier weggelassen worden, weil hiezu eine Fristerweiterung unzulässig ist. Hofd. v. 8. April 1785 Nr. 406 der J. G. S.

[2]) §. 65 der allg. und §. 60 der westgaliz. G. O.

Hierin liegt eine Berühmung, und der Fall ist eigentlich nichts anderes, als Anwendung des Falles 1 §. 65 der allg. G. O., nach welchem der Berühmende aufgefordert werden kann, das gerühmte Recht mittelst Klage auszuführen, d. i. in Anwendung auf den vorliegenden Bergrechtsfall, unter gerichtsordnungsmäßiger Darthuung der Markscheiden seines Grubenfeldes die behauptete Gränzüberschreitung von Seite des Nachbars mittelst Klage zu erweisen, widrigens ihm das ewige Stillschweigen diesfalls auferlegt werden solle.

Zu b) Dieser Fall bezieht sich auf Grubenfeldmaßen nach gestrecktem Felde im Processe auf Ausschließung des Jüngeren wegen Alters im Felde.

Es ist bereits oben (§. 18) vorgekommen, daß zur Geltendmachung der Altersgerechtigkeit der doppelte Beweis zu erbringen sei: Erstens, daß sich der Kläger im älteren Eigenthumsrechte derjenigen Lagerstätte befinde, worauf er das Alter behauptet, und zweitens, daß der streitige Gang, auf welchem der Jüngere baut, erweislich in die Vierung seines Ganges einkomme, letzterer sich daher auch bis an die streitige Stelle erstrecke.

Das Eigenthumsrecht beruht auf der bergordnungsmäßigen Verleihung, und wenn das Object nicht mehr in den Händen des ersten Erwerbers ist, zugleich auf jenen Handlungen, durch welche es mittelbar erworben worden ist. Die Verleihungsurkunden, so wie die Extracte aus den Bergbüchern bilden die Beweismittel. Das Alter wird durch die frühere Exhibitenzahl, welche die Muthung im Einreichungsprotocolle der Bergbehörde erhalten hat, begründet [1]; auch hier wird der Beweis durch den Muthschein und die Verleihungsurkunde (Lehnbrief) geliefert. Ist eine Grube seit ihrer Aufnahme in's Freie gefallen und wieder aufgenommen worden, so wird das Alter nicht von der ursprünglichen Muthung, sondern von der Wiederaufnahme gerechnet.

Zur Herstellung des Beweises, daß der Jüngere innerhalb der Vierung des Aelteren baue, ist nothwendig, den Gang des Aelteren vom Aufnahmsorte (vom Vater her) bis zum streitigen Punkte mit beiderseits in's Hangende und Liegende kenntlichen Salbändern zu

---

[1]) vergl. §. 116 B. B.

entblößen, um dadurch dem Richter und der Partei die volle Gewißheit zu verschaffen, daß der Gang des Aelteren bis dahin streiche, und die streitige Stelle innerhalb der Vierung desselben liege. Es ist dies daher ein Beweis durch den Augenschein, bei dessen Vornahme übrigens die Bestimmungen der Gerichtsordnung [1]) in Anwendung kommen; nur soll den Parteien, wenn auch in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt sein sollten, dennoch auch fremde dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden sein. [2]) Die Beweisarbeit heißt die Gängausrichtung, und da dieselbe, wenn die Beweisführung gelingen soll, damit endigt, daß auf die Grubengebäude des Jüngeren durchgeschlagen wird, so heißt jener Augenscheinsbeweis auch der Beweis mittelst offenen Durchschlags.

Theilt sich während der Beweisarbeit der Gang des Aelteren in Trümmer, so bilden wohl alle jene Trümmer, welche von ihrer Mitte aus gemessen in die Vierung fallen, vereint den Gang; fallen aber Trümmer aus der Vierung, so hat der Jüngere das Recht, den Aelteren zu verhalten, eines derselben mit Aufgebung der übrigen zu kiesen, und auf das gekieste Trumm Alter und Gerechtigkeit zu übertragen. [3]) Dies ist der Aufforderungsfall, da es sich um Kiesung der Gänge handelt. [4])

Um Irrung vorzubeugen, wird das gekieste Trumm verstuft, wovon die Wirkung die ist, daß, sollte sich die Wahl bei Fortsetzung der Beweisarbeit als glücklich nicht bewähren, das gekieste Trumm aus der Stunde fallen, sich verdrücken, auskeilen oder vollends abschneiden, der Wähler zu einem andern Trumme nicht mehr zurückschreiten darf, sondern nur jene Rechte gegen den Jüngeren geltend machen kann, die das gekieste Trumm mit sich bringt. [5])

Zu c) Dieser Ausnahmsfall findet seine Erklärung aus dem,

---

[1]) §. 202 der allg., §§. 262—269 der westgal. und 252—259 der ital. G. O.

[2]) §. 17 des Pat. v. 1. Nov. 1781 Nr. 27 der Just. G. S., §. 595 der westgaliz. und §. 592 der tirol. G. O.

[3]) Berggebr. ad art. 77 II. Joach. B. O. §. V und VIII.

[4]) §. 14 des Pat. v. 1. Nov. 1781 Nr. 27 der Just. G. S., womit der §. 593 der westgaliz. und der §. 590 der tirol. G. G. O. übereinstimmt.

[5]) Berggebr. ad art. 77 II. Joach. B. O. §. V.

was über die Grubenfeld-Vermessung bereits oben §§. 18 und 19 vorgekommen ist.

Was endlich

zu d) den Fall, „da es sich um freigefahrene Zechen handelt", betrifft, so bezieht sich derselbe auf älteres Recht, mit dessen Abänderung er als antiquirt bezeichnet werden muß.

Das ältere Recht kennt ein Institut der Abmuthung fremden Bergwerkseigenthumes, welches darin bestand, daß, wenn ein Bergwerkseigenthümer seine Grube durch drei anfahrende Frühschichten unbebaut liegen ließ, oder sonstige Obliegenheiten, mit deren Außerachtlassung das Gesetz den Verlust des Bergwerkseigenthumes verknüpft, nicht erfüllte, Jedermann die Anzeige davon an die Verleihungsbehörde machen und die Freimachung und sofort die Wiederaufnahme der Grube verlangen konnte.

Auf ein solches Begehren wurde die Freifahrung, d. i. die amtliche Untersuchung des Freimachungsgrundes von der Behörde vorgenommen, und wenn sich derselbe bewahrheitete, das Bergwerkseigenthum als auflässig — als in's Freie gefallen — erklärt.

Damit ist letzteres zwar dem Anzeiger noch nicht zugesprochen, allein wenn dieser, wie selbstverständlich, mit der Anzeige die Erklärung der Wiederaufnahme verbunden hat, so hat er damit den nächsten Anspruch auf die Wiederverleihung erworben, der nicht mehr vereitelt werden kann, sobald nur das den Freifall aussprechende Erkenntniß der Verleihungsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

Gegen dieses Erkenntniß steht nicht bloß das Recht des Recurses an die höhere Bergbehörde zu, sondern es ist auch der Rechtsweg vorbehalten, der damit ergriffen wird, daß der Bergbauunternehmer, gegen den die Abmuthung gerichtet ist, wider den Abmuther die Aufforderungsklage mit dem Klagebegehren einbringt, diesem wolle aufgetragen werden, die in dem bergbehördlichen Erkenntnisse ausgesprochene Pflichtenvernachlässigung des Klägers und den ihn hierwegen treffenden Verlust seines Eigenthumes innerhalb der ihm zu bestimmendeu Frist mittelst Klage auszuführen, widrigens ihm das ewige Stillschweigen diesfalls auferlegt werde.

Dieser Vorgang ist durch die neueren Gesetze [1]) in so weit abge-

---

[1]) §. 253 u. d. f. des allg. B. G.

ändert worden, als es, um zur Entziehung der Bergbauberechtigung von Seite der Bergbehörde zu schreiten, keiner Anzeige der Nichtbauhafthaltung von Seite eines dritten mehr bedarf, womit das Institut der Abmuthung beseitigt ist und der Vorgang den privatrechtlichen Charakter eines Rechtsverhältnisses zwischen Privatparteien verloren hat. Dazu kömmt, daß die Thätigkeit der Behörde mit der Rechtskraft ihres auf Entziehung lautenden Erkenntnisses noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß selbe die Veräußerung des in Verfall gesprochenen Bergwerksobjectes durch executive Schätzung und Feilbietung vermittelst des zuständigen Berggerichtes von Amtswegen einzuleiten und zu diesem Ende demselben eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, des Beweises über die unbenützt verstrichene Recursfrist oder der höheren Bestätigung des ersteren vorzulegen und um Vornahme jener Acte anzusuchen hat. Wie das Gericht auf eine solche Requisition hin vorzugehen habe, ist bereits vorgekommen (s. oben §. 28).

Daraus geht die Richtigkeit der Eingangs aufgestellten Behauptung hervor, daß dieser Aufforderungsfall des §. 14 Pat. v. 1. Nov. 1781 in Wegfall gekommen ist.

§. 31.

4. In Bezug auf den §. 15 des Patentes vom 1. November 1781, womit der §. 594 der westgaliz. und §. 591 der tirol. G. O. übereinstimmt,[1]) wird lediglich auf das hingewiesen, was über die Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung bereits oben vorgekommen ist; nur wird bemerkt, daß, da die Grubenfeldverschienung sich als Ergänzung der Feldvermessung darstellt, die Hinweisung des Gesetzes auf selbe bei Behandlung des §. 65 der allg. G. O. mehr am Platze wäre, als bei §. 72 der allg. G. O., der von dem Benehmen eines Bauführers spricht, welcher den Bauconsens von der politischen Behörde erwirken und zugleich den Einwendungen der Nachbarn gegen den Bau im Vorhinein begegnen will, was mit der Grubenfeldverschienung

---

[1]) der §. 15 lautet: In Rücksicht des §. 72 ist bei einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung und besonders den Wehrzügen sich nach den Berggesetzen genauest zu achten.

nichts gemein hat. Ebenso gehört die Hinweisung auf die Gängausrichtung nicht zu den Vorschriften über die Bauführung, sondern in die Lehre über den Beweis durch den Augenschein [1]; nicht minder war endlich die Bestätigung der Aufrechthaltung der berggesetzlichen Bestimmungen über den Wehrzug bei der Lehre über den Beweis durch Sachverständige [2]) einzureihen. Auf den §. 72 der allg. Gerichtsordnung bezieht sich lediglich das, was oben über die Errichtung der Montangebäude und die Berechtigung einer Bauführung innerhalb des Terrains eines vermessenen Grubenfeldes gesagt worden ist.

Was insbesondere den letzterwähnten Wehrzug betrifft, rücksichtlich dessen die Bestimmung der Berggesetze aufrecht erhalten wird, so ist darunter der Befund eines dritten Markscheiders zu verstehen, welcher in dem Falle einschreitet, wenn 2 Markscheider in ihren Messungen nicht übereinstimmen, und daher mit seinem Gutachten den Ausschlag gibt — den Zug des einen oder anderen der früheren Markscheider abwehrt, woher der Ausdruck Wehrzug. (Der Art. 12 des 1. Th. der Joach. B. O. steht nicht entgegen, da dieser immer nur von einem einzigen Markscheider spricht, durch den der Wehrzug vorgenommen werden darf.)

Der Wehrzug darf ohne Bewilligung der Behörde nicht vorgenommen werden, und bevor er vorgenommen wird, ist zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich zu versuchen, und erst, wenn dieser nicht zu Stande kömmt, zur Vornahme des Wehrzuges zu schreiten. Hiezu sollen die Markscheider, die zuvor gezogen, dem Dritten ihre Ordnung in Gegenwart zweier Geschworner anzuzeigen und zu eröffnen schuldig sein.

Zeigt sich, daß die Markscheider in ihrem Amte und gethanem Zuge geirrt, und die Gewerken durch Unkenntniß oder Unfleiß derselben in vergebliche Unkosten oder Schaden geführt worden wären, so sollen sie zum Ersatze verhalten werden. Wollte dagegen die Partei nach geschehenem Wehrzuge an das Recht appelliren, so soll dies nicht zuge-

---

[1]) §. 202 der allg., §. 274 der westgal. und §. 273 der tirol. G. O.

[2]) 17. Kapitel §§. 187—202 der allg., §§. 259—274 der westgaliz. und §§. 258—273 der tirol. G. O.

lassen werden, da nach bergläufigem Gebrauche der Wehrzug die Kraft eines Endurtheils hat und inappellabel ist [1]).

Im Uebrigen besteht die Vorschrift, daß, wenn es in Bergwerksstreitigkeiten auf die Beaugenscheinigung einer Streitigkeit ankäme, den Parteien, ungeachtet in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt sein sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden sein soll. Auch sind endlich die Kunstverständigen wegen schriftlicher Abfassung ihres Befundes zur möglichsten Beförderung angewiesen, dennoch aber ist, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteien vor derselben Vollendung von dem Augenscheine aus einander zu gehen gestattet.

Hiedurch finden die §§. 17 und 18 des cit. Patentes ihre Erledigung. [2])

§. 32.

5. Im §. 19 wird in Beziehung auf §. 248 der allg. G. O.,[3]) nach welchem in jedem Urtheile alle Theilnehmenden auszudrücken sind, jenes als genügend erklärt wird, was diesfalls von den protokollirten Handelsgesellschaften gilt, d. h. es ist hinreichend, wenn der Name der Gewerkschaft, wie er in der Verleihungsurkunde enthalten ist, im Urtheile ausgedrückt wird, ohne jeden einzelnen Mitgewerken aufnehmen zu müssen.

§. 33.

6. Was den Versuch der Güte betrifft (§. 20 cit. Pat.[4]), so steht es dem Richter nicht bloß frei, sondern es ist seine Pflicht, die zwischen den

---

[1]) Art. 12 und ad Art. 12 des I. Th. der Joach. B. O. O. §. II.

[2]) der §. 16 (cit. Pat.) handelt von dem Vorgange im Falle der Concurseröffnung, worüber die gegenwärtig geltenden Normen bereits oben (§. 26) vorgekommen sind.

[3]) damit stimmt der §. 597 der westgaliz. und der §. 594 der tirol. G. O. überein.

[4]) so verfügen auch die §§. 598 der westgaliz. und 595 der tirol. G. O.

Gewerken und Bergwerksverwandten sich ergebenen Mißverständnisse und Anstände noch vor Beginn des Processes, so viel nur möglich in Güte beizulegen, und es sollen zu der deshalb, so wie zur Erzielung eines Vergleiches überhaupt angeordneten Tagsatzung die Parteien möglichst selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorgekommenen Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung ohne beider Theile freiwilliges Einverständniß nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen, widrigens, wenn auch bei dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weitern Versuche der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr Statt gegeben werden soll [1]).

Von dem Befugnisse, in Bergrechtsangelegenheiten auf die Entscheidung durch einen Schiedsrichter zu compromittiren (§. 21 cit. Pat.) ist bereits oben (§. 27) gehandelt worden.

§. 34.

7. §. 22 (cit. Pat.). Bei dem vom Verbote auf fahrende Güter d. i. bewegliche Sachen handelnden 28. Kapitel wird erklärt, daß zwar die nach dem Quartalschluße bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählt, darunter aber nicht die Bergtheile, Erze und andere bei den Gruben und Werken befindlichen Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlage bestimmte bare Geld oder Victualien und sonstige zum Werksbetriebe beigeschaffte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen.

In Bezug auf die Bergtheile (Kuxe) muß jedoch bemerkt werden, daß dieselben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben.

§. 35.

8. §. 23 (cit. Pat.) enthält in Uebereinstimmung mit §. 601 der westgaliz. und 598 der tirol. G. O. in Bezug auf die Sequestra-

[1]) §. 20 des Pat. vom 1. Nov. 1781 mit Beziehung auf §. 268 der allg. G. O.; §. 598 der westgaliz. und 595 der tirol. G. O.

tion als mittlerweiliges Vorkehrungs- oder Sicherstellungsmittel die Bestimmung, daß bei den Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, weil sie in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, den Parteien die nach Bewilligung der Sequestration zur Aufstellung eines Sequesters laufenden 14 Tage nicht zukommen, sondern daß dieselben sich gleich bei der zur Verhandlung über die Sequestration abzuhaltenden Tagsatzung ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskundigen Sequester vergleichen und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen soll.

Die weitere Berufung des §. 23 auf die Berggesetze rücksichtlich der Zeit der dem Sequester obliegenden Rechnungslegung ist gegenstandslos geworden, da das allgemeine Berggesetz über Quartalrechnung und sonstige Raitungsperioden der früheren Gesetze keine Bestimmung enthält, somit angenommen werden muß, daß die Bestimmung der Gerichtsordnungen, nach welcher der Sequester 30 Tage nach Ablauf jeden Jahres seine Rechnung bei Gericht einreichen soll [1]), auch in der Berggerichtsordnung Anwendung findet.

§. 36.

9. §. 24 des Patentes bestimmt: „Was in dem §. 302 und allen sonstigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheiles, der gerichtlichen Verordnungen oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch geführt wird, ebendasselbe ist in Beziehung auf Bergwerkssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen, wovon bereits oben §§. 14, 15 und 29 die Rede gewesen ist.

§. 37.

10. §. 25 des Patentes erklärt in Rücksicht des §. 311 der allg. G. O., daß, wenn die Execution nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk,

---

[1]) §. 297 der allg., §. 393 der westgaliz. und 392 der tirol. G. O.

oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke oder Werkgaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen sein sollte. Soweit nun auf die Bergwerke und Werkgaden selbst die Execution nicht gestattet ist, insoweit soll auch eine besondere Execution auf die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werkmanipulation gehörigen Dinge nicht zugelassen werden.

§. 38.

11. §. 26 (cit. Pat.[1]) Wird im Falle einer Executionsführung auf Bergwerksgüter der Gerichtsdiener abgeschickt, entweder um dem Beklagten ein bestimmtes fahrendes Gut abzunehmen und dem Kläger zu übergeben (§. 305 der allg., §. 405 der westgaliz. und §. 404 der tirol. G. O.), oder um die zu pfändenden Güter zu beschreiben (§. 342 der allg., §. 455 der westgaliz. und §. 452 der tirol. G. O.), so soll demselben jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werksverständiger beigegeben werden.

§. 39.

12. §. 27 (cit. Pat.). Gerichtsferien sollen bei den Berggerichten keine andern gehalten werden, als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann an den öffentlichen Bettagen.[2])

§. 40.

13. §. 28 (cit. Pat.). Bei dem von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden 36. Kapitel der G. O. wird erklärt,

---

[1]) womit die §§. 604 der westgalizischen und 601 der tiroler G. O. übereinstimmen.

[2]) gleichen Inhaltes sind §. 376 der allg., §. 605 der westgaliz. und §. 602 der tirol. G. O.

daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung an den gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser unter dem Namen des Bergwerkes, der Zeche oder des Werkgadens zu geschehen habe. Die Zustellung geschieht in der Regel in des Schichtmeisters oder Verwesers Wohnung, kann aber auch, wenn er diese am Gerichtsorte, beim Bergwerke oder Werkgaden nicht hätte, auf den Zechen- oder Huthäusern, auf den Kauen, Göppeln oder andern Werkgebäuden in Gegenwart der Steiger, Hutleute oder Werksaufseher [1]) giltig geschehen. Dem Schichtmeister, Verweser oder Director liegt dann ob, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen. [2])

§. 41.

Die Bestimmung des §. 29 des Pat. v. 1. Nov. 1781, daß, wer bei den Berggerichten zur Advocatur zugelassen werden will, ebenso der §. 31, daß, wer bei einem Berggerichte als Richter angestellt zu werden sucht, sich der daselbst bezeichneten besonderen Prüfung über das Bergwesen und die Bergrechte unterziehen müsse, entfällt, da nach den gegenwärtig bestehenden Prüfungsgesetzen das Bergrecht unter die Gegenstände der Advocaten- und praktischen Richteramts-Prüfung überhaupt aufgenommen ist und besondere Prüfungen diesfalls nicht mehr bestehen (vergl. oben §. 4 über die Richteramts-Prüfung).

Dagegen ist der §. 30 des mehrerwähnten Patentes aufrecht geblieben — die Bestimmung nämlich, daß, wenn ein Advocat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, es genug sei, wenn die Vollmacht, mit der er sich nach §. 416 G. O. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser (Director), oder demjenigen ausgestellt und unterfertigt wird, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtigt ist.

---

[1]) diese Zeugenschaft dürfte jedoch nach der Natur der Sache nur dann nothwendig sein, wenn, wie es auf dem Bergwerke leicht der Fall sein kann, wegen Mangel an Schreibrequisiten die Empfangsbestätigung auf dem Tagbogen unthunlich wäre, denn sonst liefert diese als scriptura contra scribentem den vollständigen Beweis der geschehenen Zustellung.

[2]) §. 28 des Pat. vom 1. Nov. 1781, §. 606 der westgaliz. und §. 603 der tirol. G. O.

Daß diese Berechtigung im Dienstvertrage des Directors deutlich und unzweifelhaft ausgedrückt werden, und dieser Vertrag sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen muß, ist in den §§. 145—147 des allg. B. G. ausdrücklich vorgeschrieben.

§. 42.

Der §. 32 (Schlußparagraph des Patentes vom 1. Novb. 1781) verordnet, daß, — sowie in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Januar 1782 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Instanzen genauest zu befolgen und zur Richtschnur zu nehmen ist, — ebenso in den andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt werden, daß dagegen in den übrigen durch die Gerichtsordnungen und obiges Patent nicht entschiedenen Fällen sich die Berggesetze genauest gegenwärtig zu halten seien.

Während des Druckes

ad pag. 2 ist die Ausscheidung der obersten Verwaltung der ärarischen Montan- und Hüttenwerke aus dem Ressort des Finanz- und die Zuweisung in das des Ackerbauministeriums durch A. H. Entschl. vom 20. Jänner und Kundmachung des Finanz- und des Ackerbau-Ministeriums vom 14. April 1872 Z. 52 R. G. Bl. wirklich erfolgt;

ad pag. 3 ebenso die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten durch die Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 24. April 1872 Z. 61 R. G Bl.

Daß diese Berechtigung im Dienstvertrage des Directors deutlich und unzweifelhaft ausgedrückt werden, und dieser Vertrag sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen müsse, ist in den §§. 145—147 des allg. B. G. ausdrücklich vorgeschrieben.

§. 122.

Der §. 32 (Schlußparagraph des Patentes vom 1. Nov. 1781) verordnet, daß, — sowie in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Januar 1782 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Zufsagen genauest zu befolgen und zur Richtschnur zu nehmen ist, — ebenso in den andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle bereit bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt werden, daß dagegen in den übrigen durch die Gerichtsordnungen und obiges Patent nicht entschiedenen Fällen sich die Berggesetze genauest gegenwärtig zu halten seien.

Während des Druckes

ad pag. 3 ist die Ausscheidung der Verwaltung der ärarischen Montan- und Hüttenwerke aus dem Ressort des Finanz- und die Zutheilung in das des Ackerbauministeriums durch A. H. Entschl. vom 20 Jänner und Kundmachung des Finanz- und des Ackerbau-Ministeriums vom 14. April 1872 Z. 52 R. G. Bl. wirklich erfolgt;

ad pag. 8 ebenso die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten durch die Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 24. April 1872 Z. 61 R. G. Bl.